This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JN
4471
.B74
Suppl.

A 451937

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

JN
4471
.B74
Suppl

Preußisches Verwaltungsrecht.

Von

Conrad Bornhak.

(Band II und III des Preußischen Staatsrechts.)

Ergänzungsband.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1893.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Vorwort.

Bei den mannigfachen Veränderungen, welche das öffentliche Recht des preußischen Staates durch die großen Reformgesetze der beiden letzten Jahre erfahren hat, erschien es wünschenswert, nicht erst das Erscheinen einer neuen Auflage abzuwarten, sondern denselben sofort in einem Ergänzungsbande Rechnung zu tragen. Maßgebend war dabei der Grundsatz, lediglich da, wo das neue Gesetzgebungsmaterial dazu nötigte, Ergänzungen innerhalb des bestehenden Rahmens eintreten zu lassen, um dem Werke fortdauernd seine praktische Brauchbarkeit zu sichern. In diesem Sinne sind einzelne §§ durch vollständig neue ersetzt, andere mit entsprechenden Ergänzungen versehen worden. Dagegen war es in der Form eines Supplements nicht möglich, da, wo aus wissenschaftlichen Gründen die neue Bearbeitung des einen oder anderen Teiles wünschenswert erscheinen mochte, dieselbe vorzunehmen. Sie muß daher der Zukunft vorbehalten bleiben.

Berlin, den 1. November 1892.

Conrad Bornhak.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Band.

Drittes Buch. Das Verfassungsrecht.

Erste Abteilung. Die Faktoren des Staates.

Zweiter Abschnitt. Von den Objekten der Herrschaft.

Kap. I. Das Staatsgebiet.

Seite

§ 39. Der Umfang des Staatsgebietes 1

Kap. II. Die einzelnen Unterthanen.

§ 52. Die persönlichen Rechtsverhältnisse der Mediatisierten 1

Kap. III. Die Volksvertretung.

§ 61. Gegenwärtige Zusammensetzung des Herrenhauses 2
§ 62. Das Abgeordnetenhaus. Die Wahlbezirke und die Wahlfähigkeit . 2
§ 63. Die Vollziehung der Wahlen 2

Zweiter Band.

Viertes Buch. Das Verwaltungsrecht.

Erste Abteilung. Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt. Das Beamtenrecht.

§ 87. Geschichtliche Entwicklung des Beamtenwesens 2

Zweiter Abschnitt. Die Verwaltungsorganisation.

Kap. II. Die Städteverfassungen.

Seite

§ 100. Geschichtliche Entwicklung der Städteverfassungen 3
§ 101. Geltungsgebiet der Städteordnungen 3
§ 102. Grundlagen des städtischen Verbandes 3
§ 103. Die Stadtverordneten (Bürgervorsteher) 4
§ 105. Die Hilfsorgane des Magistrats 4
§ 107. Insbesondere das städtische Finanzwesen 4
§ 109. Die allgemeine Landesverwaltung der Stadt 5

Kap. III. Die Landgemeindeverfassungen.

§ 110. Geschichtliche Entwicklung der Landgemeindeverfassungen in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein 5
§ 111. Gegenwärtige Verfassung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein*) 6
§ 112. Die Amtsbezirke in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein, die Distrikte in Posen 18
§ 114. Das Amt in Westfalen, die Bürgermeisterei in der Rheinprovinz 18

Kap. IV. Die Kreisverfassungen.

§ 121. Die Kommunalverwaltung des Kreises 18

Kap. V. Die Bezirksverwaltung

§ 125. Die Bildung der Regierungsbehörden 18

Kap. VII. Die Centralverwaltung.

§ 134. Die einzelnen Ministerien 19

Dritter Abschnitt. Der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts.

Kap. I. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 143. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte 19

Dritter Band.

Viertes Buch. Das Verwaltungsrecht.

Zweite Abteilung. Die Einzelgebiete der Verwaltung.

Dritter Abschnitt. Das Gebiet der Justiz.

§ 159. Der Organismus der Gerichtsbehörden 19

*) Vollständige Neubearbeitung des betr. §.

Vierter Abschnitt. Das Gebiet der inneren Verwaltung.

Kap. I. Die Sicherheits- und Ordnungspolizei.

Seite
§ 167. Die Formen der Polizeiverwaltung 20
§ 169. Die höhere Sicherheitspolizei 20
§ 170. Die Einzelsicherheitspolizei 21

Kap. II. Die Armenpflege.

§ 178. Die Armenverbände 21

Kap. III. Das Grundbesitzrecht.

§ 180. Geschichtliche Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse . 21
§ 181. Die Ablösungs- und Regulierungsgesetzgebung 22
§ 185. Das Jagd- und Fischereirecht 24
§ 186. Das Bergrecht 25

Kap. IV. Das Gewerberecht.

§ 187. Geschichtliche Entwicklung des Gewerberechtes 26
§ 192. Gewerbliche Arbeitsverhältnisse *) 26

Kap. VI. Das Verkehrsrecht.

§ 197. Die Wege 37
§ 199. Die Eisenbahnen 38

Anhang. Die deutsche Sozialgesetzgebung.

IV. Die Krankenversicherung *) 39
V. Die Unfallversicherung 44

Fünfter Abschnitt. Das Gebiet der Finanzen.

Kap. I. Das Staatsvermögen und die Staatseinnahmen.

§ 200. Geschichtliche Entwicklung des Finanzwesens 48
§ 202. Staatliche Gewerbebetriebe 49
§ 203. Die Steuern überhaupt 49
§ 205. Die Einkommensteuern *) 49
§ 206. Die Gewerbesteuern 59
§ 207. Die Stempel- und Erbschaftssteuern 63
§ 209. Die Reichssteuern 66

*) Vollständige Neubearbeitung des betr. §.

Sechster Abschnitt. Das Gebiet der Kirche und Schule.

Kap. I. Der Staat und die Religionsgemeinschaften.

Seite
§ 220. Der Staat und die evangelische Kirche 67
§ 222. Der Staat und die übrigen Religionsgesellschaften 67

Kap. II. Das Unterrichtswesen.

§ 223. Staat, Kirche und Schule in geschichtlicher Entwicklung 67
§ 225. Das höhere Unterrichtswesen 67
Register 69

Erster Band.

Drittes Buch. Das Verfassungsrecht.

Erste Abteilung. Die Faktoren des Staates.

Zweiter Abschnitt. Von den Objekten der Herrschaft.

Kap. I. Das Staatsgebiet.

§ 39. Der Umfang des Staatsgebietes.

S. 223. 4. Die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen wurde durch Art. XII §1 des am 1. Juli 1890 zwischen Deutschland und England getroffenen Abkommens [17]) vorbehaltlich der Zustimmung des englischen Parlaments von Ihrer Britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten. Nachdem diese Zustimmung erfolgt war, bestimmte das Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 [18]), daß die Insel zu dem Bundesgebiete hinzutrete, und das Reich seine Zustimmung zu deren Einverleibung in den preußischen Staat gebe. Ein preußisches Gesetz vom 18. Februar 1891 [19]) sprach dann diese Einverleibung vom 1. April 1891 ab aus.

Kap. II. Die einzelnen Unterthanen.

§ 52. Die persönlichen Rechtsverhältnisse der Mediatisierten.

S. 322. Nach dem Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891 [32]) war für dessen Geltungsbereich den Häuptern und Mitgliedern der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zustand, die Befreiung bis zu dem Zeitpunkte belassen, in welchem durch ein besonderes Gesetz deren Entschädigung für Aufhebung der Befreiung geregelt sein würde. Nachdem dieses Entschädigungsgesetz am 18. Juli

[17]) Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv Bd. 51, S. 151 ff.
[18]) R.G.Bl. 1890, S. 207. [19]) G.S. 1891 S. 11. [32]) G.S. 1891, S. 175.

1892 [23]) ergangen ist, hat damit die Einkommensteuerfreiheit der Mediatisierten aufgehört. Dies gilt auch von den kommunalen Einkommensteuern, da diese in der Form von Zuschlägen zu den staatlichen erhoben werden. Eine Befreiung der Mediatisierten von Gewerbesteuern besteht gleichfalls nicht.

Kap. III. Die Volksvertretung.

§ 61. Gegenwärtige Zusammensetzung des Herrenhauses.

S. 375. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1892 ist das Präsentationsrecht weiter verliehen worden den Städten Wiesbaden, Duisburg, Liegnitz und Bielefeld.

§ 62. Das Abgeordnetenhaus. Die Wahlbezirke und die Wahlfähigkeit.

S. 380. Die Insel Helgoland ist auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1891 für die Wahlen zum Abgeordnetenhause dem Kreise Süderdithmarschen zugeteilt worden.

§ 63. Die Vollziehung der Wahlen.

S. 388. Gleichzeitig mit Erlaß des neuen Einkommensteuergesetzes sind durch Gesetz vom 24. Juni 1891 [24a]) bis zu einer anderweiten Regelung des Wahlrechts überhaupt vorläufige Maßregeln getroffen worden, um eine der Steuerentlastung entsprechende Verminderung der politischen Rechte für die ärmeren Bevölkerungsklassen zu verhüten. Bei Bildung der Abteilungen zum Zwecke der Wahlmännerwahlen muß nämlich für jede nicht veranlagte Person an Stelle der bisherigen Klassensteuer der Betrag von drei Mark in Ansatz gebracht werden. In jedem Urwahlbezirke ist eine besondere Abteilungsliste aufzustellen. Die Art. 71 und 115 der Verfassungsurkunde werden, soweit sie dem entgegenstehen, vorläufig außer Kraft gesetzt.

Zweiter Band.

Viertes Buch. Das Verwaltungsrecht.

Erste Abteilung. Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt. Das Beamtenrecht.

§ 87. Geschichtliche Entwicklung des Beamtenwesens.

S. 12. Nach der auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1891

[23]) G.S. 1892, S. 210. [24a]) G.S. 1891, S. 231.

erlassenen königlichen Verordnung vom 22. März 1891 sind die die Verhältnisse der Staatsbeamten regelnden Gesetze auch für die Insel Helgoland in Kraft getreten.

Zweiter Abschnitt. Die Verwaltungsorganisation.

Kap. II. Die Städteverfassungen.

§ 100. Geschichtliche Entwicklung der Städteverfassungen.

S. 119. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. erging am 8. Juni 1891 eine besondere Städteordnung [12a]), welche sich aufs engste an die übrigen preußischen Städteordnungen anschließt.

§ 101. Geltungsgebiet der Städteordnungen.

S. 123. 8. Die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1892 gilt für die als Städte bezeichneten Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden.

§ 102. Grundlagen des städtischen Verbandes.

S. 127. Nach dem Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891 treten für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die neuen Einkommensteuersätze, falls aber eine Veranlagung nicht stattgefunden hat, die entsprechenden Einkommensbezüge. Soweit die politische Berechtigung in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mk. geknüpft ist, tritt bis auf weiteres an Stelle dieses Satzes der Steuersatz von 4 Mk., bezw. ein Einkommen von 660 bis 900 Mk. In den Landesteilen, in denen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abteilungen geteilt werden, tritt an die Stelle eines 6 Mk. Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mk. Statutarisch kann in Zukunft das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze bezw. von einem Einkommen bis 900 Mk. abhängig gemacht werden, eine Erhöhung ist dagegen nicht zulässig.

[12a]) G.S. 1891, S. 107.

§ 103. Die Stadtverordneten (Bürgervorsteher).

S. 134. Bei Bildung der Abteilungen ist nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 ebenso wie bei den Abgeordnetenwahlen für jede nicht veranlagte Person der Betrag von 3 Mk. in Ansatz zu bringen.

S. 135. Nach dem Gesetze vom 1. März 1891 [1]), welches als Novelle zu den St.O. Ö., W., Rh., Frkft. und Schl.H. ergangen ist, kann, soweit die Umstände es erfordern, für die Ersatz- und Ergänzungswahlen eine Abänderung der Anzahl und Grenzen der Wahlbezirke durch den Magistrat erfolgen.

§ 105. Die Hilfsorgane des Magistrats.

S. 146. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Anstellung von Militäranwärtern ist neu geregelt durch Gesetz vom 21. Juli 1892 [1a]).

§ 107. Insbesondere das städtische Finanzwesen.

S. 165. An die Stelle der Klassen- und klassificierten Einkommensteuer tritt auch für die Kommunalbesteuerung die neue Einkommensteuer, und wird die Gemeindeeinkommensteuer in Form von Zuschlägen zu der staatlichen Einkommensteuer erhoben. Jedoch können auch Personen mit einem Einkommen von unter 900 Mk. auf Grund fingierter Normalsteuersätze zu der Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden. Diese Sätze betragen bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 420 M. $^2/_6$ % des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mk., bei einem Einkommen von 420 bis 660 Mk. 2,40 und bei einem Einkommen von 660 bis 900 Mk. 4 M. Die betreffenden Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes durch die Voreinschätzungskommissionen. Die Beschlüsse derselben unterliegen der Prüfung durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission, und die letztere hat die Festsetzung zu treffen, wenn der Vorsitzende den Beschluß beanstandet. Die Steuerliste ist 14 Tage öffentlich auszulegen. Gegen die Veranlagung hat der Steuerpflichtige binnen 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung

1) G.S. 1891, S. 20. [1a]) G.S. 1892, S. 214.

und zwar, wenn die Veranlagung ohne Beanstandung durch die Voreinschätzungskommission erfolgt ist, an die Veranlagungskommission, anderenfalls an die Berufungskommission, einzulegen.

S. 166. Das für die alten Provinzen ausschließlich Hohenzollerns erlassene Gesetz vom 1. März 1891 [27a]) gestattet den Gemeinden die Erhebung einer Hundesteuer bis zum Höchstbetrage von 20 Mk. jährlich.

§ 109. Die allgemeine Landesverwaltung der Stadt.

S. 177. Das Gesetz vom 20. April 1892 [2a]) verteilt die Kosten der Polizeiverwaltung in den Städten mit königlichen Polizeibehörden anderweitig. Es wird nicht mehr zwischen persönlichen und sachlichen Kosten unterschieden, sondern für die einzelnen Städte gesondert ein nach dem Kopfe der Bevölkerung bemessener Pauschalsatz festgesetzt, den die Stadt an den Staat zu zahlen hat. Dabei wird vorbehalten, einzelne Zweige der Polizei den städtischen Organen nach dem Systeme der allgemeinen Landesverwaltung zu übertragen. In diesem Falle wird der von der Stadtgemeinde zu erstattende Kostenbetrag entsprechend herabgemindert. Die Festsetzung hierüber erfolgt durch den Oberpräsidenten, und gegen seine Entscheidung steht der Stadtgemeinde die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu.

Kap. III. Die Landgemeindeverfassungen.

§ 110. Geschichtliche Entwicklung der Landgemeindeverfassungen in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein [1]).

S. 188. An die Stelle aller bisherigen Rechtsnormen über die Landgemeindeverfassung trat für die östlichen Provinzen die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 [9]). Durch das Einführungsgesetz vom 4. Juli 1892 [10]) wurde dieselbe mit einigen, nicht besonders erheblichen Modifikationen auch ausgedehnt auf die Provinz Schleswig-Holstein.

[27a]) G.S. 1891, S. 33. [2a]) G.S. 1892, S. 87.

[1]) Vgl. noch Keil, Die Landgemeinden in den östl. Prov. Preußens und die Versuche, eine L.G.O. zu schaffen, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 43, 44, 47, Leipzig 1890, sowie Keil, Die Grundsätze des öffentlichen Rechts und der preuß. Entwurf einer L.G.O. im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 6, S. 345 ff.

[9]) G.S. 1891, S. 233. [10]) G.S. 1892, S. 147.

§ 111. Gegenwärtige Verfassung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein [1]).

Die Rechtsquelle für die Verfassung der Landgemeinden und Gutsbezirke bildet prinzipiell nur die Landgemeindeordnung, welche als absolutes Recht und als Kodifikation alle älteren Rechtsquellen beseitigt hat. Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechts beruhen, bleiben jedoch insofern in Kraft, als diese Titel von den bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten. Diese besonderen Rechtstitel gehen also der Landgemeindeordnung vor und können demnach auch durch auf Grund der Landgemeindeordnung erlassene ortsstatutarische Vorschriften nicht beseitigt werden (§ 146 L.G.O.).

Das flache Land zerfällt in Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke [2]). Ob ein Gebiet einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke angehörte, bestimmte sich bis in die neuere Zeit danach, wem das privatrechtliche Eigentum an dem betreffenden Gebiete zustand. Wenn der Gutsherr ihm unmittelbar gehöriges Land mit Bauern oder Kossäten besetzte, so wurde dasselbe dadurch ein Teil der Dorfgemeinde. Zogen dagegen bäuerliche Stellen zu seinem Rittergute ein, so schied das Land damit von der Dorfgemeinde aus und wurde Teil des Rittergutes. Wenn auch letztere Manipulation, das sog. Legen der Bauerngüter, den Gutsherren unter Friedrich Wilhelm I untersagt, und ihnen die Wiederbesetzung der seit 1624 eingegangenen bäuerlichen Besitzungen zur Pflicht gemacht wurde, so erfuhr doch damit das Prinzip, daß die kommunale Zugehörigkeit sich nach dem privatrechtlichen Eigentume bestimme, keine Veränderung. Auch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung, welche das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Rittergütern und Bauergütern löste, traf keine Bestimmungen über die kommunale Zugehörigkeit.

Erst das Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege § 6 fixierte die Grenzen zwischen Landgemeinden und Gutsbezirken, soweit es sich um die Armenpflege handelte, indem es

[1]) Vgl. Keil, Art. Landgemeindeordnung in v. Stengels Wörterbuch, 1. Erg.-Bd. S. 57 ff. Komm. zur L.G.O. von Dullo, Berlin 1891; Menzer, Hannover 1891; Keil, Freiburg i. B. 1892; Genzmer, Berlin 1892; Freytag, Breslau 1892; Halbey, Berlin 1892. Min.Anw. zur L.G.O. vom 12. November 1891 — M.Bl. d. inn. Verw. 1891, S. 181 ff. —.

[2]) Vgl. über diese Genzmer, Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den 7 östlichen Provinzen des preuß. Staates, dargestellt unter Berücksichtigung der L.G.O. vom 3. Juli 1891, Berlin 1891.

die von den Rittergütern abgezweigten Grundstücke, welche vor Erlaß des Gesetzes ohne Widerspruch der Beteiligten zu der Dorfgemeinde übergegangen oder als derselben zugehörig behandelt waren, für Bestandteile der Dorfgemeinde erklärte. Spätere Privatrechtsgeschäfte lassen die kommunale Eigenschaft unberührt [3]). Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke entscheidet sich also in erster Linie nach dem kommunalen Besitzstande vom 31. Dezember 1842, und dieser bestimmt sich nach dem privatrechtlichen Eigentume an dem Grundstücke. Seitdem konnte eine Vereinigung von Teilen des Gutsbezirks mit einer Landgemeinde und umgekehrt nur durch öffentlichrechtliche Akte sich vollziehen.

Die Landgemeindeordnung setzt die Einteilung des flachen Landes in Landgemeinden und Gutsbezirke als eine historisch gegebene voraus. Sie trifft nur Bestimmungen über Veränderungen im Bestande dieser kommunalen Körper. Landgemeinden und Gutsbezirke, welche ihre öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind, können durch königliche Anordnung aufgelöst werden. Außerdem können Landgemeinden und Gutsbezirke mit anderen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie des Kreisausschusses mit königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind. Ist ein Einverständnis nicht zu erzielen, die Vereinigung aber im öffentlichen Interesse geboten, so kann die Zustimmung der Beteiligten durch den Kreisausschuß ergänzt werden. Gegen seinen Beschluß geht der Instanzenzug an den Bezirksausschuß und den Provinzialrat, und gegen den Beschluß des letzteren hat der Oberpräsident die Beschwerde an das Staatsministerium, das durch einen mit Gründen versehenen Beschluß entscheidet. In gleicher Weise kann ein Gutsbezirk in eine Landgemeinde verwandelt werden und umgekehrt, es bedarf jedoch hierzu eines königlichen Erlasses. In denselben Formen vollzieht sich die Vereinigung bisher kommunalfreier Gebiete mit einem kommunalen Körper oder die Abtrennung einzelner Gebietsteile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke zwecks Vereinigung mit einem anderen. Eine königliche Verordnung ist dabei nur erforderlich, wenn eine neue Gemeinde oder ein neuer Gutsbezirk gebildet werden soll. Ueber die infolge einer Grenzveränderung notwendig werdende Vermögensauseinandersetzung beschließt der Kreisausschuß und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Beteiligten gegen einander zustehenden

[3]) Vgl. Entsch. d. O.V.G. vom 7. März und 30. April 1877 und 19. April 1879, Bd. 2, S. 117 ff., 164 ff., Bd. 5, S. 120 ff.

Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei diesen Behörden. Streitigkeiten über bestehende Grenzen oder über die Eigenschaft als Landgemeinde oder Gutsbezirk entscheidet der Kreisausschuß und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, der Bezirksausschuß (§§ 2—4 L.G.O.).

Die Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Ueber ihre Gemeindeangelegenheiten können sie, soweit das Gesetz dies gestattet oder darauf verweist, Ortsstatuten erlassen, die der Genehmigung des Kreisausschusses bedürfen (§§ 5, 6 L.G.O.).

Gemeindeangehörige sind mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes einen Wohnsitz haben. Aus der Gemeindeangehörigkeit folgt das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen und die Pflicht zur Teilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten beschließt der Gemeindevorsteher bezw. Gemeindevorstand, und gegen seinen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§ 7—9 L.G.O.).

Die politische Berechtigung in der Gemeinde, das sog. Gemeinderecht, steht jedoch nicht allen Gemeindeangehörigen, sondern nur den Gemeindegliedern zu. Gemeindeglied ist jeder Gemeindeangehörige, der 1. selbständig, d. h. mindestens 24 Jahre alt, im Besitze eines eigenen Hausstandes und in der Verfügung über sein Vermögen nicht durch gerichtliche Anordnung beschränkt, 2. Angehöriger des deutschen Reiches ist, 3. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 4. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat, 5. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 6. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 7. a. entweder ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt, oder b. von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens drei Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet, oder c. zur Staatseinkommensteuer oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 600 Mk. veranlagt ist. Das Gemeinderecht geht verloren beim Fortfalle einer seiner Voraussetzungen. Es ruht bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Ehrverlust erkannt werden kann, sowie bei Verhängung der gerichtlichen Haft bis zur Beendigung des Strafverfahrens, bei Eröffnung des Konkurses bis zur Beendigung des Verfahrens, bei Gewährung von Armen-

unterstützung sechs Monate nach Empfang und bei nicht erfolgter Entrichtung der Gemeindeabgaben trotz Mahnung (§§ 39—44 L.G.O.).

Die Gemeindeglieder sind, soweit ihnen nicht bestimmte Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in Verwaltung und Vertretung der Gemeinde auf mindestens drei Jahre verpflichtet. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird gegen den sich Weigernden durch Ausschluß von den politischen Gemeinderechten und durch stärkere Heranziehung zu den Gemeindeabgaben um ein Achtel bis ein Viertel auf drei bis sechs Jahre erzwungen. Ueber die Verpflichtung und die Zwangsmittel beschließt die Gemeindevertretung und in Ermangelung einer solchen der Gemeindevorsteher vorbehaltlich der Verwaltungsklage (§ 65 L.G.O.).

Wer ohne in dem Gemeindebezirke zu wohnen, in demselben einen an sich zum Gemeinderechte qualificierenden Grundbesitz oder Gewerbebetrieb hat und die übrigen Voraussetzungen des Gemeinderechts erfüllt, ist stimmberechtigt, desgleichen juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und der Staatsfiskus, sofern sie Grundstücke von dem bezeichneten Umfange im Gemeindebezirke besitzen. Ebenso sind Frauen und nicht selbständige Personen, welche in der Gemeinde Grundbesitz haben und die übrigen Voraussetzungen des Gemeinderechts erfüllen, stimmberechtigt (§ 45 L.G.O.).

In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten 1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund, wobei der Stiefvater vor dem Vormunde berufen ist, 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann, 3. großjährige Besitzer unter 24 Jahren, unverheiratete Besitzerinnen und Witwen durch Gemeindeglieder, 4. juristische Personen und der Staatsfiskus durch ihre verfassungsmäßigen Organe (§ 46 L.G.O.).

Sämtliche Gemeindeglieder und sonst stimmberechtigten Personen bezw. deren Vertreter bilden die Gemeindeversammlung. In derselben hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme, jedoch mit folgenden Maßgaben: 1. Mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmen müssen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeindeversammlung fallen, übersteigt die Zahl der nicht angesessenen Stimmberechtigten ein Drittel, so müssen sie Abgeordnete aus ihrer Mitte wählen. 2. Die Besitzer, welche von ihrem Grundeigentume im Gemeindebezirke jährlich 20—49 Mk. Grund- und Gebäudesteuer entrichten, führen 2, die mit 50—99 Mk. 3 und die mit 100 Mk. und mehr Grund- und Gebäudesteuer 4 Stimmen. Die Gewerbetreibenden

der dritten Gewerbesteuerklasse haben 2, die der zweiten 3 und die der ersten 4 Stimmen. Auf Antrag des Kreisausschusses kann der Provinziallandtag die erwähnten Sätze innerhalb gewisser Schranken erhöhen und ermäßigen. 3. Kein Stimmberechtigter darf mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen führen (§ 48 L.G.O.).

Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Stimmberechtigten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Verhandlungen sind öffentlich, jedoch nur für die männlichen, großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen, welche zu den Gemeindeabgaben beitragen und Gemeindeangehörige sind. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher oder sein Vertreter (§§ 104—110 L.G.O.).

In den Landgemeinden, in denen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Doch kann die Gemeinde statutarisch auch bei einer geringeren Anzahl Stimmberechtigter eine Gemeindevertretung einführen und ist dazu auf Beschluß des Kreisausschusses verpflichtet. Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen — in Schleswig-Holstein dem ersten Stellvertreter — und gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens 6 betragen muß, aber statutarisch auf 12, 15, 18, 24 erhöht werden kann. Die Wahl der Gemeindeverordneten findet nach dem Dreiklassensysteme statt. Die Stimmberechtigten werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern mit Ausschluß der Hausiergewerbesteuer, jedoch unter Ausscheidung der Steuern vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe in einer anderen Gemeinde, in drei Klassen geteilt. Jede Klasse wählt, in größeren Gemeinden nach Wahlbezirken, ein Drittel der Gemeindeverordneten aus der Zahl der Stimmberechtigten, ohne an die Mitglieder der eigenen Klasse gebunden zu sein. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung müssen in der Gemeinde angesessen sein. Nicht wählbar sind die Mitglieder der staatlichen Aufsichtsbehörden, die besoldeten Gemeindebeamten, die richterlichen Beamten, die Beamten der Staatsanwaltschaft und der polizeilichen Exekutive, Geistliche, Kirchendiener, Volksschullehrer und Frauen. Auch dürfen Vater und Sohn nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung sein. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre, indem alle zwei Jahre ein Drittel der Gewählten ausscheidet. Die Wahl erfolgt mündlich zu Protokoll und zwar regelmäßig im März mit absoluter Stimmenmehrheit. Ueber die Gültigkeit der Wahlen beschließt die Gemeindevertretung vorbehaltlich der Klage beim Kreisausschusse. Die

Gemeindevertretung hat denselben Geschäftsgang wie die Gemeindeversammlung, doch erfordert die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder (§§ 49—64, 104—110 L.G.O.).

An der Spitze der Gemeindeverwaltung steht der Gemeindevorsteher, ihm zur Seite in den östlichen Provinzen zwei Schöffen, in Schleswig-Holstein ein Stellvertreter, deren Zahl statutarisch bis auf sechs erhöht werden kann. Die Wahl derselben erfolgt durch die Gemeindeversammlung bezw. die Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindeglieder in geheimer Abstimmung auf sechs Jahre. Nach dreijähriger Amtsdauer kann der Gemeindevorsteher auf neun Jahre gewählt werden. In größeren Gemeinden ist auf Beschluß der Gemeindevertretung die Bestellung eines besoldeten Gemeindevorstehers zulässig, dessen Wahl auf zwölf Jahre erfolgt und nicht auf Gemeindeglieder beschränkt ist. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen bezw. Stellvertreter sein. Gemeindevorsteher, Schöffen und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Landrat, die nur mit Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann. Bei wiederholter Nichtbestätigung oder beim Nichtzustandekommen einer Wahl ernennt der Landrat einen kommissarischen Vertreter. Vor dem Amtsantritte sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes von dem Landrate oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher, in Posen von dem Distriktskommissar zu vereidigen. Der Gemeindevorsteher hat Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen und eine angemessene Entschädigung für seine Mühewaltung. Der Gemeindevorsteher ist allein Obrigkeit der Gemeinde, Schöffen und Stellvertreter fungieren nur als seine Hilfsorgane und Vertreter. Doch kann in größeren Gemeinden durch Ortsstatut ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden (§§ 74—86 L.G.O.).

Besoldete Gemeindebeamte für einzelne Geschäftszweige können angestellt werden, soweit das Bedürfnis dies erfordert (§§ 117, 118 L.G.O.).

Die Kommunalverwaltung der Gemeinde wird in der Weise geführt, daß die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung unter Vorsitz des Gemeindevorstehers über die kommunalen Angelegenheiten beschließt, der Gemeindevorsteher dagegen die Beschlüsse vorbereitet, sie ausführt, die laufenden Verwaltungsgeschäfte versieht und die Gemeinde nach außen vertritt. Gewisse Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und zwar über die Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, des Regierungspräsidenten, über Veräußerung von Grundstücken und immobiliaren Gerechtigkeiten, einseitige Verzichtleistungen

und Schenkungen, Anleihen, neue Belastungen der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung und Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen des Kreisausschusses (§§ 88, 102, 103, 114 L.G.O.).

Die Deckung der kommunalen Bedürfnisse erfolgt in erster Linie aus den Erträgnissen des etwa vorhandenen Vermögens der Gemeinde als Korporation — im Gegensatze zu dem Gemeindenutzen der einzelnen Gemeindeglieder. Soweit diese Erträge nicht ausreichen, müssen Steuern erhoben werden. Die Grundsätze über die Gemeindesteuern sind im wesentlichen dieselben wie für die Städte. Eine Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich zur Erhebung von Zuschlägen über 100 Prozent oder nach ungleichen Sätzen auf die einzelnen Steuergattungen, zur Einführung oder Abänderung besonderer direkter oder indirekter Steuern und zur Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen. Die Gemeinden können außerdem für Benutzung ihrer Einrichtungen und Anstalten Gebühren mit Genehmigung des Kreisausschusses einführen und die Einführung von Hand- und Spanndiensten seitens der Gemeindeabgabepflichtigen beschließen. Beschwerden und Einsprüche über die Heranziehung zu den Gemeindelasten sind binnen drei Monaten von der Benachrichtigung, bezw. der Auslegung der Hebeliste an bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Dieser beschließt darüber, und gegen seinen Beschluß findet die Klage beim Kreisausschusse statt (§§ 14—38 L.G.O.).

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sind für jedes Jahr im voraus auf den Gemeindehaushaltsetat zu bringen, dessen Aufstellung nunmehr allgemein vorgeschrieben ist, soweit der Kreisausschuß nicht davon dispensiert. Die Feststellung liegt der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung ob. Die geschehenen Einnahmen und Ausgaben sind in ein Gemeinderechnungsbuch einzutragen, welches nach Schluß des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung zur Entlastung vorgelegt werden muß (§§ 119, 120 L.G.O.).

Neben den Landgemeinden stehen die selbstständigen Güter. Als solche gelten die Güter, welche schon bisher in keinem Gemeindeverbande standen. Vorzugsweise gehören hierher die staatlichen Domänen und die früheren Rittergüter. Außerdem können aber auch andere Gutskomplexe durch Ausscheiden aus dem bisherigen Gemeindeverbande die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes erlangen. Allgemein hat eine solche Ausscheidung stattgefunden für die Teile der Provinz Sachsen, welche zum Königreiche Westfalen gehört hatten,

durch die Verordnung vom 31. März 1833, die Regulierung der während der westfälischen Zwischenherrschaft entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und den Gemeinden 2c. betreffend [4]). In dem Königreiche Westfalen waren nämlich die früheren selbstständigen Güter durchweg den Stadt- und Landgemeinden inkommunalisiert worden. Die gedachte Verordnung hob aber jene Verbindung wieder auf und erklärte die betreffenden Güter als für sich bestehend. Eine Ausnahme sollte nur eintreten, wenn beide Teile das Fortbestehen der Vereinigung wünschten. Dasselbe kann daher gegenwärtig nur angenommen werden, sofern ein solcher Wunsch nachweisbar ist [5]).

Der selbstständige Gutsbezirk ist kein Kommunalverband, dazu fehlt das notwendige Begriffsmerkmal jedes Kommunalverbandes, die korporative Verfassung. Wohl aber erfüllt der Besitzer des Gutes gleich der Gemeinde staatliche Aufgaben in einem gewissen Gebiete mit den Herrschaftsmitteln des Staates aus seinem eigenen Vermögen nach Maßgabe der vom Staate erlassenen Rechtsnormen. Zum Kommunalverbande fehlt also nichts als die korporative Gestaltung. Es könnte sich mit Rücksicht darauf fragen, ob die früher aufgestellte Definition der Kommunalverwaltung nicht eine zu enge ist, ob es nicht dem positiven Rechtszustande entspricht, eine Definition zu geben, welche auch die selbstständigen Gutsbezirke und deren Verwaltung mit umfaßt. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Zunächst spricht dagegen, daß die Gesetzgebung selbst eine solche Identificierung sorgfältig vermeidet. Der Gutsbezirk wird nicht für eine Gemeinde erklärt, in der Träger der Rechte und Pflichten der Gemeinde der Gutsbesitzer ist, sondern es werden dem Gutsbesitzer für seinen Gutsbezirk nur dieselben Leistungen auferlegt wie der Gemeinde für den Gemeindebezirk. Wollte man aber trotzdem die Verwaltung des Gutsbezirkes für eine kommunale erklären, so würde jeder Unterschied der kommunalen von der allgemeinen Landesverwaltung fortfallen. Denn staatliche Aufgaben in einem gewissen Gebiete mit den Herrschaftsmitteln des Staates, aber aus eigenem Vermögen erfüllt jeder unbesoldete Beamte der allgemeinen Landesverwaltung. Thatsächlich ist die Verwaltung des Gutsbezirks nichts anderes als dies. Sie ist eine allgemeine Landesverwaltung, die innerhalb der Gutsbezirke an die Stelle der Kommunalverwaltung tritt.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes zu den den Gemeinden für ihren Gemeindebezirk im öffentlichen Interesse obliegenden Pflichten und Leistungen verbunden.

[4]) G.S. 1833, S. 62.

[5]) Vgl. Entsch. des O.V.G. vom 22. Mai 1880, Bd. 6, S. 100.

Insbesondere hat er die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten des Gemeindevorstehers entweder persönlich oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben, der seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muß. Sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte können auch an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen angemessene Entschädigung übertragen werden. In diesen Pflichten werden Ehefrauen durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn

1. das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll,

2. der Gutsbesitzer nicht Reichsangehöriger ist,

2. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder

4. wegen Krankheit oder aus anderen, in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat. Auch für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbstständigen Gutsbezirks kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist (§§ 122—124 L.G.O.).

Der Gutsbesitzer wie sein Stellvertreter bedürfen in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher der Bestätigung des Landrats, die nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden darf. Vor seinem Amtsantritte wird der Gutsvorsteher von dem Landrate oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher, in Posen dem Distriktskommissar vereidigt. Unterläßt der Gutsbesitzer die gesetzlich erforderliche Bestellung eines Stellvertreters oder befindet er sich im Konkurse oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrate unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung eines Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu (§§ 125, 126 L.G.O.).

Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen benachbarten Landgemeinden und Gutsbezirken, aber auch mit Städten zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten vereinigt werden.

Durch diese Beschränkung auf einzelne kommunale Aufgaben unterscheidet sich der Zweckverband des Ostens von der Samtgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) des Westens. Für welche Angelegenheiten Zweckverbände gebildet werden sollen, sagt die Landgemeindeordnung nicht. Im wesentlichen wird es sich dabei um die Armen-, Wege- und Schulverwaltung handeln.

Die Bildung des Zweckverbandes erfolgt bei einem Einverständnisse der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluß des Kreisausschusses, in Ermangelung eines solchen Einverständnisses, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert, durch den Oberpräsidenten, nachdem die Zustimmung der Beteiligten im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß ersetzt ist. Bei Bildung der Verbände ist auf schon bestehende Verbände, wie Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände, möglichste Rücksicht zu nehmen. Der Verband ist an sich nur eine Sozietät der beteiligten kommunalen Körper, doch können ihm auf seinen Antrag mit königlicher Genehmigung die Rechte einer öffentlichen Körperschaft beigelegt werden. Die Rechtsverhältnisse des Verbandes sind durch ein Statut zu regeln, das die Bezeichnung der Einzelkommunen, der Verbandsangelegenheiten, den Namen des Verbandes, den Ort der Verwaltung, den Abstimmungsmodus, die Berufung des Verbandsvorstehers, die Art der Vertretung nach außen und den Maßstab der Verteilung der Verbandsausgaben auf die Mitglieder enthalten muß. Das Statut kommt durch freie Verständigung der Beteiligten zu Stande und unterliegt der Bestätigung des Kreisausschusses. Der Verbandsvorsteher, den jeder Verband haben muß, bedarf, wenn er nicht gleichzeitig Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung des Landrates in gleicher Weise wie der Gemeindevorsteher. Kommt ein Statut im Wege freier Vereinbarung der Beteiligten nicht zu Stande, so ist es nach Anhörung derselben vom Kreisausschusse zu erlassen, muß dann aber einen bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt haben. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes und die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke beschließt der Verbandsvorsteher, und gegen seinen Beschluß finden dieselben Rechtsmittel statt wie in der Einzelgemeinde (§§ 128 bis 138 L.G.O.).

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände wird unbeschadet der in einzelnen Fällen gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung des Kreis- und Bezirksausschusses in erster Instanz von dem

Landrate als Vorsitzenden des Kreisausschusses [6]), in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind durchweg innerhalb zwei Wochen anzubringen (§ 139 L.G.O.).

Die staatliche Aufsicht erstreckt sich auf eine Entscheidung und Prüfung der Zweckmäßigkeit der einzelnen Verwaltungsmaßregeln nur in den oben aufgeführten Fällen, in denen kommunale Akte einer höheren Genehmigung oder Bestätigung bedürfen. Grundsätzlich ist dagegen die Aufsichtsthätigkeit beschränkt auf die Kontrolle der Legalität der Kommunalverwaltung. Sie vollzieht sich hier in folgenden Formen.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder der Gemeindeverbände gesetzwidrigen Inhalts hat der Vorsteher, eventuell auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, zu beanstanden. Gegen diese Verfügung steht dem Gemeindeorgane, dessen Beschluß beanstandet wird, innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse zu. Ein weiteres Beanstandungsrecht wegen Zweckwidrigkeit eines Beschlusses besteht nicht (§ 140 L.G.O.).

Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde, ein Gutsbezirk oder ein Gemeindeverband, die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrat die Eintragung in den Etat oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe unter Anführung der Gründe. Gegen diese Verfügung steht der Gemeinde, dem Gutsbesitzer, sowie dem Verbande die Klage beim Bezirksausschusse zu (§ 141 L.G.O.).

Endlich wird die Führung der Verwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erzwungen durch das Disciplinarverfahren gegen die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Gemeindebeamten und die Gutsvorsteher. Hinsichtlich desselben kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zur Anwendung. Das Ordnungsstrafrecht steht dem Landrate und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes dem Regierungspräsidenten zu. Dagegen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten bezw. Oberpräsidenten und gegen deren Entscheidung binnen zwei Wocheu die Klage beim Oberverwaltungsrichte statt. In dem Verfahren auf Amtsentsetzung wird von dem Landrate

[6]) Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses nicht von dem Kreissekretär vertreten werden kann. Vgl. § 120.

oder dem Regierungspräsidenten die Einleitung verfügt, der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Disciplinargericht erster Instanz ist an Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß, an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem letzteren wird von dem Minister des Innern ernannt. In dem gleichen Verfahren wird auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung getroffen (§ 143 L.G.O.).

Ein außerordentliches Mittel der staatlichen Aufsicht bildet endlich noch die Auflösung einer Gemeindevertretung. Eine solche kann nur durch königliche Verordnung erfolgen. Es ist sodann binnen sechs Wochen, vom Tage der Auflösungsverordnung ab gerechnet, eine Neuwahl anzuordnen. Bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten beschließt an Stelle der Gemeindevertretung der Kreisausschuß (§ 142 L.G.O.).

Außer einem Kommunalverbande ist die Landgeweinde auch ein Bezirk der allgemeinen Landesverwaltung für die mannigfachsten Geschäfte des staatlichen Polizei- und Finanzwesens. Insbesondere kommt hier in Betracht die Handhabung der Ortspolizei. Der Gemeindevorsteher bildet, wenn er nicht selbst Amtsvorsteher ist, das Organ desselben, bezw. in Posen des Distriktskommissars für die örtliche Polizeiverwaltung. Wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, hat er daher das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen. Insbesondere hat der Gemeindevorsteher das Recht und die Pflicht

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 127 Str.Pr.O., § 6 des Ges. vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit);

2. der Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen;

3. der Ausführung von polizeilichen Maßregeln und Aufnahme von Verhandlungen, die ihm von dem Amtsvorsteher, bezw. Distriktskommissar, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragen werden;

4. der Entgegennahme der gesetzlich vorgeschriebenen Meldung neu anziehender Personen (§ 90, 91 L.G.O.).

Die gleichen Obliegenheiten wie der Gemeindevorsteher hat der Gutsvorsteher innerhalb des selbstständigen Gutsbezirks (§ 122 L.G.O.).

Die Stellung von Gemeindevorsteher und Schöffen als Dorfgericht in den landrechtlichen Gebietsteilen [7]) ist durch die neue Landgemeindeordnung nicht berührt worden.

[7]) Vgl. Bd. 3, S. 88.

§ 112. Die Amtsbezirke in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein, die Distrikte in Posen.

S. 211. Nach der Landgemeindeordnung (§ 146) ist die Ueberweisung einzelner Kommunalangelegenheiten seitens der zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke auf den Amtsbezirk nicht mehr zulässig. Der Amtsbezirk ist demnach nur noch Polizeiverwaltungsbezirk, und wenn Landgemeinden und Gutsbezirke Zweige der Kommunalverwaltung einer größeren kommunalen Gemeinschaft überweisen wollen, so müssen sie einen besonderen Zweckverband nach Maßgabe der Landgemeindeordnung bilden.

§ 114. Das Amt in Westfalen, die Bürgermeisterei in der Rheinprovinz.

S. 228. Der Satz, daß in Westfalen für die Aemter eines Amtmanns oder Beigeordneten eine Dienstverpflichtung nicht besteht, ist zu streichen. Vielmehr ist eine Dienstverpflichtung für diese Aemter in gleichem Umfange wie für die der rheinischen Bürgermeister und Beigeordneten in § 8 der westfälischen Kreisordnung ausgesprochen.

S. 230. Nach dem Gesetze vom 21. Juli 1891 [8]) werden die rheinischen besoldeten Landbürgermeister gemäß den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen pensioniert.

Kap. IV. Die Kreisverfassungen.

§ 121. Die Kommunalverwaltung des Kreises.

S. 295. Die Insel Helgoland gehört nach dem Gesetze vom 18. Februar 1891 nicht in kommunaler Beziehung, sondern nur hinsichtlich der allgemeinen Landesverwaltung zum Kreise Süderdithmarschen und ist auch nur insoweit an der Kreisverwaltung beteiligt.

Kap. V. Die Bezirksverwaltung.

§ 125. Die Bildung der Regierungsbehörden.

S. 317. Durch königliche Verordnung vom 22. April 1892 [7a]) sind bei den Regierungen zu Stralsund und Osnabrück Abteilungen für Domänen, Forsten und direkte Steuern und bei der Regierung zu Aurich eine Abteilung für direkte Steuern errichtet worden.

---

[8]) G.S. 1891, S. 330. [7a]) G.S. 1892, S. 92.

Kap. VI. Die Centralverwaltung.

§ 134. Die einzelnen Ministerien.

S. 383. IV. Das Ministerium für Handel und Gewerbe. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1890 [12a]) ist die Verwaltung des Staatsberg-, Hütten- und Salinenwesens einschließlich der polizeilichen Aufsicht über den Bergbau von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten abgetrennt und auf das Ministerium für Handel und Gewerbe übertragen worden. Ein Gesetz vom 26. März 1890 änderte dementsprechend die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten der beteiligten Minister.

Dritter Abschnitt. Der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts.

Kap. I. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 143. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte.

S. 466. Durch die neuen Gesetze über die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer ist über die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgaben ein besonderer Verwaltungsrechtsweg eröffnet, und insoweit der bisher ausnahmsweise zulässige ordentliche Rechtsweg beseitigt worden. Im einzelnen ist auf die §§ über die Einkommensteuer und die Gewerbesteuern zu verweisen.

Dritter Band.

Viertes Buch. Das Verwaltungsrecht.

Zweite Abteilung. Die Einzelgebiete der Verwaltung.

Dritter Abschnitt. Das Gebiet der Justiz.

§ 159. Der Organismus der Gerichtsbehörden.

S. 80. 1. Amtsgerichte. Abweichend ist nur die Organisation des Amtsgerichts I zu Berlin. Nachdem die ursprüngliche Absicht der Regierung, die Dienstaufsicht auch über die richterlichen Beamten der Amtsgerichte dem aufsichtführenden Amtsrichter zu übertragen, an dem Widerspruche des Abgeordnetenhauses gescheitert war, hat das Gesetz vom 10. April 1892 [7a]) wenigstens für das Amtsgericht I zu

[12a]) G.S. 1890, S. 35. [7a]) G.S. 1892, S. 77.

Berlin eine anderweite Regelung der Dienstaufsicht durchgeführt. Dieselbe steht auch über die richterlichen Beamten in demselben Umfange wie bisher dem Landgerichtspräsidenten einem Amtsrichter zu, der den Titel Amtsgerichtspräsident führt und seinerseits dem Landgerichtspräsidenten unterstellt ist.

Vierter Abschnitt. Das Gebiet der inneren Verwaltung.

Kap. I. Die Sicherheits- und Ordnungspolizei.

§ 167. Die Formen der Polizeiverwaltung.

S. 143. Orts- und landespolizeiliche Verordnungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1889 betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie in dem Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten von Berlin, von dem letzteren erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten. Vor dem Erlasse ortspolizeilicher Verordnungen ist der Magistrat der betreffenden Stadt, bezw. der Amtsausschuß des Bezirks zu hören.

S. 148. Nach dem für die neuen Provinzen und die hohenzollernschen Lande ergangenen Gesetze vom 9. Mai 1892 betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage[89a]) sind in diesen Landesteilen die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ermächtigt, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage Polizeiverordnungen auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu erlassen. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnungen sollen die in den bestehenden Gesetzen, landesherrlichen und sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage außer Kraft treten.

S. 153. Gegen ortspolizeiliche Verfügungen, welche auf Grund des Gesetzes betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie in dem Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin vom 12. Juni 1889 von letzterem erlassen werden, findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten oder die Klage bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam statt.

§ 169. Die höhere Sicherheitspolizei.

Da das Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878 über den 30. September 1890 hinaus nicht verlängert worden ist, so sind von diesem

[89a]) G.S. 1892, S. 107.

Zeitpunkte an alle auf demselben beruhenden Beschränkungen der Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit fortgefallen.

§ 170. Die Einzelsicherheitspolizei.

S. 181. Die Dauer der Zwangserziehung ist durch das Gesetz vom 23. Juni 1884 bis auf das 18. Lebensjahr ausgedehnt worden. In außergewöhnlichen Fällen kann eine weitere Verlängerung bis höchstens zur Großjährigkeit erfolgen.

S. 188. Die besonderen Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 sind mit dessen Erlöschen fortgefallen.

Kap. II. Die Armenpflege.

§ 178. Die Armenverbände.

S. 251. Nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 sind vom 1. April 1893 ab die Landarmenverbände und zwar in Ostpreußen der der Provinz verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Die allgemeinen Verwaltungskosten fallen dem Landarmenverbande zur Last, die übrigen Kosten werden erstattet durch den Ortsarmenverband des Bedürftigen. Die Vermittlung dieser Kostenerstattung hat der Kreis zu übernehmen, zu welchem der Ortsarmenverband gehört. Dabei muß der Kreis dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel dieser Kosten als Beihilfe gewähren. Kreise und Armenverbände, welche schon bisher in ausreichender Weise für einen dieser Zweige gesorgt haben, können gegen ihren Willen nicht zur Teilnahme oder zu Kostenbeiträgen an den vom Landarmenverbande zu treffenden Einrichtungen gezwungen werden. Streitigkeiten, welche zwischen den Ortsarmenverbänden und den Kreisen aus diesen Verhältnissen entstehen, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Ministeriell zu genehmigende Reglements sollen nähere Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Pflegebedürftigen und über die Höhe der den Landarmenverbänden zu erstattenden Kosten treffen. Doch bleibt den Kreisen die Gewährung weiter gehender Beihilfe unbenommen.

Kap. III. Das Grundbesitzrecht.

§ 180. Geschichtliche Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

S. 274. Bei Erlaß der Regulierungsgesetze vom 2. März 1850

war man von der Voraussetzung ausgegangen, daß zu regulierende bäuerliche Stellen in Neuvorpommern und Rügen nicht mehr bestänben, und hatte deshalb die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen auf diesen Landesteil nicht ausgedehnt. Jene Voraussetzung erwies sich aber sehr bald als eine irrtümliche. Die Staatsregierung machte daher dem Landtage im Jahre 1861 eine Vorlage betreffend die Ausdehnung der ganzen Regulierungsgesetzgebung auf Neuvorpommern und Rügen. Diese Vorlage scheiterte jedoch an dem Widerstande des Herrenhauses. Angeregt durch neue Petitionen, gelang endlich die Ausdehnung durch das Gesetz vom 12. Juni 1892 [3]).

Die Bestimmungen des Regulierungsgesetzes vom 2. März 1850 über die Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses durch Verleihung des Eigentums an den Bauern gegen Entschädigung des Gutsherrn werden dadurch für anwendbar erklärt auf diejenigen bäuerlichen Stellen in Neuvorpommern und Rügen, welche bereits vor dem 4. Juli 1806, dem Zeitpunkte der Aufhebung der Leibeigenschaft, bestanden.

§ 181. Die Ablösungs- und Regulierungsgesetzgebung.

S. 281. Indem die ältere Ablösungs- und Regulierungsgesetzgebung die erbliche Ueberlassung von Grundstücken in den meisten Landesteilen nur noch unter Uebertragung des vollen Eigentums zuließ, schoß sie über das zu erreichende sozialpolitische Ziel hinaus und übte im Gegenteile eine schädliche Wirkung. Insbesondere bildete sie ein Hindernis der inneren Kolonisation. Nachdem daher schon das Gesetz vom 26. April 1886 bei der Neubegründung deutscher Ansiedlungen in Posen und Westpreußen die Uebertragung der Güter gegen nur mit Zustimmung beider Teile ablösbare Renten zugelassen hatte, ist das Institut der Rentengüter in Preußen [26a]) allgemein eingeführt worden durch die Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 [26b]).

Das Gesetz vom 27. Juni 1890 läßt wiederum die Uebertragung des Eigentums an einem Gute zu gegen Uebernahme einer festen Geldrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig ist. In gleicher Weise kann der Ablösungsbetrag und die Kündigungsfrist vertragsmäßig bestimmt werden. Nur darf der Rentenberechtigte, wenn er die Ablösung beantragt, keinen höheren als den 25fachen Betrag der Rente fordern. Die Vertragsbestimmungen über

---

[3]) G.S. 1892, S. 127.

[26a]) Vgl. Glatzel, Art. Rentengüter in Preußen in v. Stengels Wörterbuch, 1. Erg.Bd., S. 77 ff. [26b]) G.S. 1890, S. 209; 1891, S. 279.

den Ausschluß der Ablösbarkeit, den Ablösungsbetrag und die Kündigungsfrist müssen in das Grundbuch mit eingetragen werden, widrigenfalls die Rente Dritten gegenüber als eine seitens des Verpflichteten nach sechsmonatlicher Kündigung mit dem 20fachen Betrage ablösbare gilt. Das Rentengut wird frei von den Hypotheken und Grundschulden des Stammgrundstücks abveräußert. Ein Unschädlichkeitsattest kann auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke erteilt werden, wenn die Realberechtigten gesichert bleiben. Der Veräußerungsvertrag darf auch noch besondere Beschränkungen und Verpflichtungen des Rentengutserwerbers festsetzen. Im gemeinwirtschaftlichen Interesse ist jedoch die Auseinandersetzungsbehörde berechtigt, den Verpflichteten von denselben zu entbinden, wenn 1. die Zerteilung des Rentengutes oder die Abveräußerung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht, oder 2. dem Erwerber des Rentenguts die Pflicht auferlegt ist, die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Grundstücks durch Erhaltung von Gebäuden, Inventar 2c. dauernd zu sichern.

Das Gesetz vom 7. Juli 1891 eröffnet im Interesse der Bildung von mittleren und kleineren Rentengütern — ein Begriff, der bei der Verschiedenheit der einzelnen Landesteile durch die Ausführungsverordnungen näher zu bestimmen ist — wieder die Thätigkeit der Rentenbanken. Soweit die auf jenen Gütern haftenden Renten auf Antrag eines Teiles ablösbar sind, kann die Ablösung durch Vermittlung der Rentenbank erfolgen. Die Abfindung des Rentengläubigers erfolgt in Rentenbriefeu und zwar je nach seiner Wahl zum 27fachen Betrage der Rente in $3\frac{1}{2}$prozentigen und zum $23\frac{2}{3}$fachen in 4prozentigen Rentenbriefen. Außerdem kann die Rentenbank bei der erstmaligen Errichtung eines Rentengutes zur Herstellung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude dem Rentengutsbesitzer Darlehen in $3\frac{1}{2}$- oder 4prozentigen Rentenbriefen nach dem Nennwerte oder in bar gewähren. Die dem Rentenberechtigten gewährte Abfindung und die dem Rentengutsbesitzer gegebenen Darlehen werden von diesem durch Zahlung einer Rentenbankrente an die Rentenbank getilgt. Diese Rente beträgt zum Zwecke der Amortisation $\frac{1}{2}$ % mehr als der Zinsfuß der gegebenen Rentenbriefe und tilgt die Rente in $60\frac{1}{2}$ oder $56\frac{1}{12}$ Jahren. So lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, kann eine Aufhebung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit, seine Zerteilung oder die Abveräußerung von Teilen nur mit Genehmigung der Generalkommission geschehen. Auch die nur mit Zustimmung beider Teile ablösbaren Renten dürfen auf Antrag des Rentenberechtigten auf die Rentenbank übernommen werden, wenn der Rente das Vorrecht vor

sonstigen privatrechtlichen Belastungen zusteht, und die Sicherheit der Rentenbank nicht gefährdet erscheint. Aus hypothekarisch belasteten Gütern können Rentengüter gebildet werden durch Vermittlung der Generalkommission, die dann als Auseinandersetzungsbehörde nach den für Gemeinheitsteilungen geltenden Grundsätzen verfährt.

Auch zur Ablösung der Reallasten tritt nach dem Gesetze vom 7. Juli 1891 die Vermittlung der Rentenbanken allgemein und ohne zeitliche Beschränkung wieder ein.

§ 185. Das Jagd- und Fischereirecht.

S. 322. Auch auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ist die Gültigkeit der in anderen Teilen des Staates ausgestellten Jagdscheine und umgekehrt ausgedehnt worden durch das Gesetz vom 10. April 1891 [10a]).

S. 324. Die Ersatzpflicht für Wildschaden ist für die ganze Monarchie mit Ausnahme der Provinz Hannover und des ehemaligen Kurfürstentums Hessen [17a]) geregelt worden durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 [17b]). Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, welcher dem Nutzungsberechtigten durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken zugefügt wird. Zu ersetzen ist der Schaden in dem Umfange, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Verpflichtet ist der Besitzer des Jagdbezirks und bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken sämtliche Grundbesitzer nach Verhältnis der Flächengröße, vertreten durch die Gemeindebehörde, bei Enklaven der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, wenn er die Jagd auf der Enklave gepachtet oder die Pachtung abgelehnt hat. Durch den Pachtvertrag kann jedoch allgemein der Pächter zur Erstattung der Entschädigungen verpflichtet werden.

Die Ersatzpflicht hat an sich einen rein privatrechtlichen Charakter. Aus praktischen Gründen ist jedoch ihre Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen. Vielmehr ist jeder Ersatzanspruch bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, welche an Ort und Stelle Ermittlungen veranstaltet und auf Grund derselben einen Vorbescheid über den Schadensersatzanspruch erläßt. Gegen diesen Vorbescheid ist binnen zwei Wochen die Erhebung der Klage im Verwaltungsstreit-

[10a]) G.S. 1891, S. 63.

[17a]) Für Hannover hatte ein Gesetz vom 21. Juli 1848 und für Kurhessen ein solches vom 26. Juni 1854 die Wildschadensersatzpflicht bereits in ähnlicher Weise geregelt.

[17b]) G.S. 1891, S. 307; Komm. von Holtgreven, Berlin 1891; Koch, Bielefeld 1891.

verfahren beim Kreisausschusse und in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse zulässig. Deren Entscheidungen sind vorläufig vollstreckbar. Als Kosten werden bloß bare Auslagen berechnet.

Dem Entstehen von Wildschaden wird aber auch durch polizeiliche Maßregeln entgegengewirkt. Ist nämlich während des Kalenderjahres wiederholt durch Rot- oder Damwild verursachter Schaden seitens der Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde für den betroffenen und nach Bedürfnis auch für den angrenzenden Jagdbezirk die Schonzeit der schädigenden Wildgattung zeitweise aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschusse auffordern. Führt das nicht zum Ziele, so soll die Aufsichtsbehörde den Nutzungsberechtigten selbst die Genehmigung erteilen, auf ihren Grundstücken Rot- oder Damwild auf erlaubte Weise zu fangen oder zu erlegen. Schwarzwild darf nur in festen Einfriedigungen gehegt werden. Auch bleibt der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege das Schwarzwild austritt für den durch dieses verursachten Schaden haftbar. Ueberdies darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten. Insbesondere ist die Vertilgung von Schwarzwild durch Gestattung der Benutzung von Schießwaffen für die Grundbesitzer, Anordnung von Polizeijagden 2c. zu befördern.

Wilde Kaninchen, welche bisher partikularrechtlich einen Gegenstand des Jagdrechts bildeten, unterliegen nunmehr dem freien Tierfange. Jedoch dürfen dabei Schlingen nicht angewendet werden.

Die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen können von der Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, Vögel und Wild, welches in den genannten Anlagen Schaden anrichtet. zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen.

§ 186. Das Bergrecht.

S. 329. Eine Novelle zum Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 erging am 24. Juni 1892 [3a]). Dieselbe beschäftigt sich nur mit den Rechtsverhältnissen der Bergarbeiter. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Art und Weise der Lohnzahlung, insbesondere das Verbot des Truckſystems, ferner das Verbot der Kinderarbeit, den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen und über die Koalitionsfreiheit und deren Beschränkungen beziehen sich auch auf die Bergarbeiter. Dasselbe gilt seit dem Arbeiterschutz-

[3a]) G.S. 1892, S. 131.

gesetze vom 1. Juni 1891 von dem Verbote der Sonntagsarbeit. Dagegen blieben die Vorschriften der Gewerbeordnung über das Arbeitsbuch der jugendlichen Arbeiter und über Arbeitszeugnisse, über Fortbildungsschulen, über Anordnungen der Unternehmer zur Sicherheit der Arbeiter und zur Aufrechterhaltung der guten Sitten, über die privatrechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses, die Arbeitsordnungen und die Arbeiterausschüsse, sowie endlich über die staatliche Aufsicht von der Anwendbarkeit auf den Bergbau ausgeschlossen. Die Ausfüllung dieser Lücke für die Bergarbeiter ist durch die Berggesetznovelle erfolgt. Dieselbe überträgt einfach die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung in ihrer neuesten Fassung mit unbedeutenden durch die Eigentümlichkeit des Bergbaus gebotenen Modifikationen auf die Bergarbeiter.

Kap. IV. Das Gewerberecht.

§ 187. Geschichtliche Entwicklung des Gewerberechtes.

S. 344. Eine umfassende Novelle zur Gewerbeordnung, das sogenannte Arbeiterschutzgesetz, erging endlich am 1. Juni 1891 [25]). Dasselbe bezieht sich fast ausschließlich auf die Stellung der Arbeiter und gibt dem Titel VII der Gewerbeordnung eine ganz neue Fassung. Andere Gegenstände, so namentlich die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, werden nur nebenbei mitbetroffen.

§ 192. Gewerbliche Arbeitsverhältnisse [1]).

Das Verhältnis des selbstständigen Betriebsunternehmers zu seinen Gehilfen ist grundsätzlich ein rein privatrechtliches, es beruht auf einem obligatorischen Vertragsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Behandlung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse fällt daher an und für sich nicht in das Gebiet des Verwaltungsrechts, sondern in das des Privatrechts. Von jeher ist jedoch auch hier die Freiheit des Privatverkehrs einschneidenden Beschränkungen des öffentlichen Rechts unterworfen worden, die mit der Entwicklung des modernen Fabrikbetriebes eine immer größere Ausdehnung im Interesse

[25]) G.S. 1891. S. 261.

[1]) Vgl. Schäffle, Art. Fabrikwesen im Staatswörterbuche Bd. 3, S. 476 ff.; E. Meier, Art. Fabrikgesetzgebung im Rechtslexikon Bd. 1, S. 774 ff.; Zeller, Art. Arbeiterschutz in v. Stengels Wörterbuche, 1. Erg.Bd., S. 1 ff.; Elster, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung (Einl.) und Landmann, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung (Deutschland) im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 1, S. 400 ff.; Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 5, S. 704 ff.; Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht, München und Leipzig 1892, S. 147 ff.

der wirtschaftlich schwächeren Klasse, der Arbeiter, gewinnen. Diese Beschränkungen beziehen sich teils auf das gewerbliche Arbeitsverhältnis überhaupt, teils auf den Schutz einzelner Arbeiterkategorien. Ihrem Inhalte nach sind sie zum Teil polizeilich, zum Teil gehören sie der positiven Wohlfahrtspflege des Staates an. Beide Elemente sind aber so eng mit einander verschlungen, daß eine Scheidung zwischen Polizei und Pflege hier undurchführbar erscheint.

Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 154 der Gewerbeordnung finden ihre Bestimmungen über Gehilfen und Lehrlinge auf diejenigen in Apotheken überhaupt nicht und auf diejenigen in Handelsgeschäften nur in einzelnen, später besonders hervorzuhebenden Punkten Anwendung. Die Begriffe des Gewerbes und des Handelsgeschäftes sind aber nicht scharf von einander geschieden. Nach der Auffassung der Gewerbeordnung ist auch der bloße Warenumsatz des Kaufmanns ein Gewerbe, und nach der Auffassung des Handelsgesetzbuchs fällt unter den Begriff des Kaufmanns auch derjenige, welcher sich nicht auf den Umsatz beschränkt, sondern aus Rohstoffen selbst hergestellte Waren gewerbsmäßig veräußert. Der Unterschied zwischen dem Gewerbegehilfen und dem Handlungsgehilfen würde hiernach überhaupt nicht gemacht werden können, wenn man unter dem einen den Gehilfen eines Gewerbetreibenden, unter dem anderen den eines Kaufmanns versteht. Die konstante Praxis des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts [2]) nimmt daher als Unterscheidungsgrund die Beschäftigungsart an, der Handlungsgehilfe leistet kaufmännische, der Gewerbegehilfe technisch-gewerbliche Dienste. Diese Unterscheidung ist auch hier zu Grunde zu legen. Die Bestimmungen über gewerbliche Arbeitsverhältnisse beziehen sich also auf Personen, welche kaufmännische Dienste leisten, nur in den besonders hervorgehobenen Punkten.

Was das Arbeitsverhältnis im allgemeinen betrifft, so sind die früheren Koalitionsverbote, d. h. die Verbote für Gewerbtreibende und Arbeiter, sich zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbinden, aufgehoben. Jedoch sind alle Verträge, durch welche sich ein Gewerbtreibender oder ein Arbeiter verpflichtet, von einer solchen Vereinigung oder Verabredung nicht zurückzutreten, nichtig. Die Anwendung von physischem oder psychischem Zwange, um andere zur Teilnahme an solchen Verabredungen und Vereinigungen oder zur Befolgung ihrer Beschlüsse zu veranlassen oder sie vom Rücktritte abzuhalten, sowie der Versuch zu diesen Handlungen ist strafbar (§ 152 G.O.).

[2]) Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 193 und die dort in den Noten angeführten Erkenntnisse.

Die Gewerbtreibenden sind verflichtet, alle diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Betriebes zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und zur Aufrechterhaltung der guten Sitten wie zur Sicherung des Anstandes erforderlich sind. Dahin gehört namentlich die besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren. Der Bundesrat kann Vorschriften über Einrichtungen erlassen, welche für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind. Soweit dies nicht geschehen ist, können die Anordnungen von der Landescentralbehörde oder im Wege der Polizeiverordnung nach Anhörung der Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Sektionen erlassen werden. Auch kann der Bundesrat im gesundheitlichen Interesse der Arbeiter für einzelne Gewerbe einen Maximalarbeitstag einführen. Im übrigen können Anordnungen für einzelne gewerbliche Anlagen zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften durch Polizeiverfügung erlassen werden, wogegen der Betroffene und, wenn die Verfügung den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft widerspricht, auch der Vorstand der letzteren, binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde und gegen diese an die Centralbehörde hat. Die Verabsäumung der hiernach dem Gewerbeunternehmer obliegenden Verpflichtung ist mit Strafe bedroht (§§ 120a—120e, 147 Nr. 4 G.O.).

Eine Reihe anderer Vorschriften der Gewerbeordnung ist zwar aus demselben gesetzgeberischen Motive des Schutzes der arbeitenden Klassen gegen die Arbeitgeber hervorgegangen. Der gesetzgeberische Gedanke ist aber hier nicht zum Ausdrucke gelangt in polizeilichen Maßregeln, sondern in Privatrechtsnormen, welche verschiedene Vertragsbestimmungen und Rechtsgeschäfte für nichtig erklären, und in Strafrechtsnormen, welche verschiedene Handlungen und Unterlassungen mit Strafe bedrohen. So sind nichtig — und zwar auch für das Handelsgewerbe — Vertragsbestimmungen, durch welche sich Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, soweit die Gewerbeordnung nicht Ausnahmen zuläßt. Es ist aber andererseits für den Arbeitgeber die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen strafbar, soweit die Gewerbeordnung sie nicht gestattet. Zur Sicherung des Verbotes der Sonntagsarbeit dient das Verbot des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufshallen überhaupt wie des Hausierbetriebes vorbehaltlich gewisser Ausnahmen (§§ 41a, 54a, 105a—i, 146a G.O.). Weitere derartige privatrechtliche Vorschriften richten sich gegen die Mißbräuche des sogenannten Truckſystems, wonach der

Arbeitgeber seine Arbeiter nötigt, an Stelle des Geldlohnes Waren anzunehmen oder ihre Bedürfnisse an bestimmten Verkaufsstellen zu befriedigen. Auf den Inhalt dieser Bestimmungen über die Modalitäten der Lohnzahlung ist als dem Privatrechte angehörig hier nicht weiter einzugehen. In das Gebiet des öffentlichen Rechts greifen die Verbote des Truckſystems nur insofern über, als Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt sind (§§ 115—119b, 146 Nr. 1, 148 Nr. 13 G.O.). Endlich können die Arbeiter bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses von dem Arbeitgeber die Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung und über ihre Führung verlangen, in das jedoch keine den Arbeiter anderweitig kennzeichnenden Merkmale aufgenommen werden dürfen. Dieses Zeugnis ist auf Antrag des Arbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Eine Verletzung der dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen ist auch hier mit Strafe bedroht (§§ 113, 114, 146 Nr. 3 G.O.).

Besondere Bestimmungen öffentlichrechtlicher Natur hinsichtlich einzelner Kategorien gewerblicher Arbeiter bestehen für die jugendlichen gewerblichen Arbeiter überhaupt, für die Lehrlinge und für die Fabrikarbeiter.

Hinsichtlich der jugendlichen gewerblichen Arbeiter überhaupt werden mehrere Altersstufen unterschieden und nach diesen deren Beschäftigung verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Alle für eine höhere Altersstufe getroffenen Beschränkungen gelten aber auch für die niederen. Es wird also bei den einzelnen Altersstufen eine Grenzlinie nach unten überhaupt nicht gezogen.

Personen unter 21 Jahren dürfen, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, als gewerbliche Arbeiter nur angenommen werden, wenn sie mit einem von der Polizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind. Dasselbe muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, seine Unterschrift, sowie das Siegel der Behörde enthalten. Der Arbeitgeber hat das Arbeitsbuch bei Annahme des Arbeitsbuches einzufordern, in dasselbe die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung einzutragen, es zu verwahren und bei rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses nach Eintragung der Zeit des Austritts und der Art der letzten Beschäftigung, wenn darin Veränderungen stattgefunden haben, dem Vater oder Vormunde, wenn diese es verlangen oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls dem Arbeiter selbst auszuhändigen. Andere Eintragungen als die genannten sind unzulässig. Insbesondere sind Vermerke, welche den

Inhaber günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezwecken, mit Strafe bedroht. Die Eintragung im Arbeitsbuche ist auf Antrag des Arbeiters von der Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§§ 107—114, 146 Nr. 3, 150 Nr. 1 G.O.).

Personen unter 18 Jahren dürfen von Gewerbtreibenden, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, während der Dauer dieser Zeit nicht angeleitet werden. Die Gewerbtreibenden, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, die durch das Alter derselben gebotenen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Insbesondere haben sie ihnen und zwar einschließlich der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren. Auch kann durch Landesgesetz [3]), durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes eine Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule für männliche Arbeiter unter 18 Jahren begründet werden. Die zur Durchführung der Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen sind gleichfalls durch das Statut zu treffen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind mit Strafe bedroht. Auch kann die Entlassung der betreffenden Personen seitens der nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Gewerbtreibenden durch polizeiliche Zwangsmittel herbeigeführt werden (§§ 106, 120, 150 Nr. 1, 4, 154a G.O.).

Das Lehrlingsverhältnis selbst liegt durchaus auf privatrechtlichem Gebiete. Kraft öffentlichen Rechts ist jedoch der Lehrherr verpflichtet, entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Stellvertreter die Ausbildung des Lehrlings zu leiten, seine moralische Führung zu beaufsichtigen und ihn zu keinen Dienstleistungen zu verwenden, durch welche ihm die Zeit und Gelegenheit zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen entzogen würde. Die Verletzung dieser Pflichten seitens des Lehrherren ist mit Strafe bedroht. Der Lehrling andererseits ist zum Gehorsam gegen den Lehrherren und denjenigen, der an dessen Stelle seine Ausbildung zu leiten hat, verpflichtet. Diesen Gehorsam kann der Lehrherr persönlich, nicht aber sein Stellvertreter durch die Mittel der väterlichen Zucht erzwingen. Falls der Lehrling unberechtigter Weise die Lehre ohne Zustimmung des Lehrherren verläßt, kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist, der Lehrherr

[3]) Landesgesetzlich besteht eine solche Verpflichtung in Hannover für Lehrlinge nach § 113 der Hann. G.O. vom 1. August 1847 — Hann. G.S. 1847, Abt. I, S. 216 — und in Posen und Westpreußen nach dem Ges. vom 4. Mai 1886 — G.S. 1886, S. 143 —. In den übrigen Landesteilen existieren nur statutarische Vorschriften.

bei der Ortspolizeibehörde beantragen, daß der Lehrling durch polizeiliche Zwangsmittel angehalten werde, bis zur Aufhebung des Lehrverhältnisses durch gerichtliches Urteil in der Lehre zu verbleiben. Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist der Lehrherr bei Strafe verpflichtet, dem Lehrlinge über das Gewerbe, die Dauer der Lehrzeit, seine Führung 2c. ein Zeugnis auszustellen. An die Stelle desselben kann jedoch ein von der Innung ausgefertigter Lehrbrief treten (§§ 126—133, 148 Nr. 9, 10 G.O.).

Die Ausbildung der Apotheker regelt sich mittelbar nach den über die Prüfungen gegebenen Vorschriften[4]). Als Lehrling zugelassen werden hiernach nur solche Personen, welche die Befähigung zum einjährigen Militärdienste erlangt haben. Demnächst folgt eine dreijährige und für Personen, welche sich im Besitze des Maturitätszeugnisses befinden, zweijährige Lehrzeit und als Abschluß derselben die Gehilfenprüfung. Daran schließt sich eine dreijährige Servierzeit in einer deutschen Apotheke als Gehilfe und ein anderthalbjähriger Besuch einer Universität oder einer polytechnischen Schule, wonach die Apothekerprüfung abgelegt werden kann.

Die einschneidendsten Beschränkungen des öffentlichen Rechtes sind getroffen hinsichtlich der Fabrikarbeiter. Der Begriff der Fabrik und des Fabrikarbeiters wird gesetzlich nicht näher bestimmt. Wann eine Fabrik vorhanden ist, muß unter Würdigung der konkreten Sachlage nach thatsächlichen Umständen entschieden werden. Fabrikarbeiter sind aber die in einer Fabrik beschäftigten gewerblichen Arbeiter, soweit sie nicht zu dem höheren Betriebspersonale gehören. Alle für die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiter überhaupt aufgestellten Beschränkungen des öffentlichen Rechts greifen daher selbstverständlich auch für die Fabrikarbeiter Platz. Ihre Beschäftigung unterliegt jedoch darüber hinaus noch weiteren gesetzlichen Normen einschränkender Natur.

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, muß eine Arbeitsordnung bestehen. Dieselbe ist gedacht als integrierender Bestandteil jedes einzelnen Arbeitsvertrages. Damit steht es jedoch im Widerspruche, daß sie vom Fabrikunternehmer nur nach Anhörung der Arbeiterschaft, bezw. des später zu erwähnenden Arbeiterausschusses und, wenn sie Bestimmungen über die Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik oder über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes enthält, nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses erlassen werden kann. Notwendiger Inhalt der Arbeitsordnung sind nur die Bestimmungen

[4]) Vgl. § 188, N. 16.

über die Arbeitszeit, die Modalitäten der Lohnzahlung, die Kündigungsfristen, soweit sie von den gesetzlichen abweichen, die Festsetzung von Strafen, sofern solche vorgesehen werden sollen, und die Verwendung der Geldstrafen, die Verwendung der wegen Kontraktbruch verwirkten Lohnbeträge, wenn eine solche Verwirkung durch die Arbeitsordnung ausgesprochen wird. Die vorgesehenen Ordnungsstrafen haben nicht mehr den Charakter von Konventionalstrafen. Denn sie müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden und schließen die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches seitens des Unternehmers nicht aus. Die Arbeitsordnung ist der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Dieselbe kontrolliert aber nur die Legalität des Erlasses und des Inhalts, nicht die Zweckmäßigkeit. Die Arbeitsordnung wird bei ihrem Erlasse von dem Unternehmer publiziert und tritt frühestens zwei Wochen nach demselben in Kraft. Nachträge kommen in derselben Weise zu Stande wie die ursprüngliche Arbeitsordnung (§§ 134 a—g, 147 Nr. 4, 148 Nr. 12 G.O.).

Die Bildung von Arbeiterausschüssen als Vertretung der Arbeiterschaft einer Fabrik ist durch die Gewerbeordnung nicht direkt vorgeschrieben, wird aber von ihr begünstigt. Die Anhörung des Arbeiterausschusses ersetzt die der Arbeiterschaft bei Erlaß der Arbeitsordnung, und wenn diese Vorschriften enthalten soll, die mit dem Arbeitsverhältnisse an sich in keinem Zusammenhange stehen, so bedarf es der Zustimmung des Arbeiterausschusses. Für seine Bildung sind, soweit er diese Funktionen wahrnehmen soll, gewisse Normativbestimmungen gegeben. Insbesondere muß die Mehrzahl der Mitglieder von den Arbeitern gewählt sein (§ 134h G.O.).

Die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken ist vollständig und von über 13 Jahren insoweit ausgeschlossen, als sie noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Kinder unter 14 Jahren dürfen höchstens sechs und junge Leute von 14 bis 16 Jahren höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitszeit, welche nicht in die Nacht fallen darf, und die Pausen sind gesetzlich bestimmt. Für Arbeiterinnen besteht auch bei höherem Lebensalter ein Maximalarbeitstag von 11 Stunden, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von zehn Stunden und das Verbot der Nachtarbeit. Außerdem dürfen sie vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und weitere zwei Wochen nur mit Zustimmung des Arztes beschäftigt werden. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen darf nur geschehen auf Grund einer schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde, in welcher die Modalitäten der Arbeit, wie Anfang und Ende, Pausen, Art der Thätigkeit, näher an-

zugeben sind. Bei jeder Veränderung in einem dieser Punkte ist vorher eine neue Anzeige zu machen. Ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter und ihrer Arbeitszeit, sowie ein Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen ist in den betreffenden Fabrikräumen auszuhängen. Unter außergewöhnlichen Umständen können die Verwaltungsbehörden zeitweise Ausnahmen von diesen Arbeiterschutzvorschriften zulassen. Allgemeine Ausnahmen kann nur der Bundesrat machen und zwar auch in der Weise, daß er die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in einzelnen Fabrikationszweigen ganz untersagt oder von gewissen Vorkehrungen abhängig macht. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften seitens der Fabrikunternehmer sind strafbar (§§ 135—139a, 154, 154a, 146 Nr. 2, 149 Nr. 7 G.O.).

Nach dem Vorgange des preußischen Gesetzes vom 16. Mai 1853 sieht auch die Gewerbeordnung seit der Novelle von 1878 die Bestellung besonderer Kontrollorgane zur Ueberwachung der Ausführung jener Vorschriften vor, welche im Interesse des Arbeiterschutzes gegeben sind. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe, der gesundheits- und sittenpolizeilichen Einrichtungen und des Schutzes der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ist nicht nur für die Fabriken, sondern für alle gewerblichen Anlagen besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten. Die Regelung der Zuständigkeiten zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt den einzelnen Bundesstaaten vorhalten [5]). Die Kontrollbeamten, welche in Preußen den Titel Gewerberat führen, haben Jahresberichte über ihre Thätigkeit zu erstatten, welche entweder vollständig oder im Auszuge dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen sind. Die Arbeitgeber müssen die hiernach auszuführenden amtlichen Revisionen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht während des Betriebes gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Ar-

[5]) Vgl. dazu für Preußen A. E. vom 27. April 1891 — G.S. 1891, S. 165 —, Dienstanweisung vom 23. April 1892 für die Gewerbeaufsichtsbeamten — M.Bl. der inn. Verw. 1892, S. 160 —.

beiter zu machen, welche vom Bundesrate oder der Landescentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Eine Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen seitens des Arbeitgebers ist mit Strafe bedroht (§§ 139b, 149 Nr. 7 G.O.).

Besondere landesgesetzliche Vorschriften bestehen endlich noch in Preußen hinsichtlich der beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1846 [6]), welches durch Verordnung vom 19. August 1867 [7]) auch auf die neuen Provinzen und durch Gesetz vom 25. Februar 1878 [8]) auch auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt wurde, aber in den Hohenzollernschen Landen nicht gilt. Die Annahme von Arbeitern darf hiernach nur durch einen von der Polizeibehörde vereidigten Aufsichtsbeamten geschehen. Angenommen werden dürfen allein männliche Arbeiter über 17 Jahre, Frauenspersonen ausnahmsweise mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Jeder Arbeiter muß vor der Annahme mit einer Arbeitskarte versehen werden, und die Annahme darf erst erfolgen, nachdem der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der Behörde eingereicht und diese den Empfang der Karte bestätigt hat. Die Art und Weise der Lohnzahlung und der Beaufsichtigung der Arbeiter *ist* gesetzlich geregelt. Auf Antrag der Ortspolizeibehörde muß jeder Arbeiter entlassen werden. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf öffentliche Bauten der Kreise, Amts- und Wegeverbände oder Gemeinden kann durch den Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, auf Bauten der Provinzialverbände durch den Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrates, auf Bauten dieser Art in der Stadt Berlin durch den Oberpräsidenten allein ohne Mitwirkung eines Selbstverwaltungskörpers beschlossen werden (§ 144 Z.G.).

Da das Arbeitsverhältnis selbst den Charakter eines obligatorischen Vertragsverhältnisses hat, würden an sich Rechtsstreitigkeiten aus demselben zur Kognition der gewöhnlichen Civilgerichte gehören. Aus praktischen Gründen hatte man jedoch vielfach, namentlich im Gebiete des französischen Rechtes, mit der Entscheidung besondere Gewerbegerichte betraut. Die Gewerbeordnung sah, ehe der Rechtsstreit an das ordentliche Gericht gelangte, wenigstens eine Vorentscheidung durch ein Gemeindeschiedsgericht oder in Ermangelung eines solchen durch den Gemeindevorstand vor. Daneben waren seit der Gewerbeord-

---

[6]) G.S. 1847, S. 21. Vgl. dazu C.R. vom 7. Mai 1847 — M.Bl. d. inn. Verw. 1847, S. 109. [7]) G.S. 1867, S. 1426. [8]) G.S. 1878, S. 97, 126.

nungsnovelle von 1881 besondere Innungsschiedsgerichte zugelassen. Eine neue Regelung der gesamten Gewerbegerichtsbarkeit erfolgte schließlich durch das Reichsgesetz vom 22. Juli 1890 betreffend die Gewerbegerichte [9]).

Die Organisation der Gewerbegerichte erfolgt nur, soweit ein besonderes Bedürfnis es erfordert, und zwar durch Statut einer oder mehrerer Gemeinden oder eines weiteren Kommunalverbandes, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, und eventuell auf Anordnung der Landescentralbehörde. Die Gewerbegerichte entscheiden über gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einschließlich des höheren Betriebspersonals bis zu 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst. Ausgenommen sind jedoch die Arbeiter in den Betrieben der Militär- oder Marineverwaltung. Die Kosten des Gerichts werden aus seinen Einnahmen und weiter aus den Mitteln des kommunalen Verbandes bestritten.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und mindestens vier Beisitzern. Dieselben müssen mindestens dreißig Jahre alt sein, dürfen im letzten Jahre keine öffentliche Armenunterstützung bezogen, bezw. müssen die empfangene zurückerstattet haben und seit mindestens zwei Jahren in dem Gerichtsbezirke wohnen bezw. beschäftigt sein. Außerdem können Personen nicht berufen werden, welche zum Schöffenamte unfähig sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder gewerblicher Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Wahl erfolgt durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, oder das Statut dies bestimmt, die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr. Die Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn der Gewählte nicht Staats- oder Gemeindebeamter ist und sein Hauptamt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung bekleidet. Die Beisitzer werden zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitern aus deren Mitte in getrennter Wahlhandlung durch unmittelbare und geheime Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind diejenigen dem Gewerbegerichte unterworfenen Arbeitgeber, Bevollmächtigten, Betriebsleiter und Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Gerichtsbezirke Wohnung oder Beschäftigung haben, sofern sie nicht zum Schöffenamte unfähig sind. Die näheren Bestimmungen werden durch das Statut getroffen. Beschwerden über bestrittene Wahlen gehen binnen eines Monats an die höhere Verwaltungs-

[9]) G.S. 1890, S. 141 ff.

behörde. Das Amt der Beisitzer ist ein unbesoldet zu verwaltendes Ehrenamt, das nur aus denselben Gründen wie ein unbesoldetes Gemeindeamt bezw. eine Vormundschaft, nach sechsjähriger Verwaltung aber für die nächsten sechs Jahre abgelehnt werden kann. Doch erhalten die Beisitzer für jede Sitzung eine statutarisch näher zu bestimmende Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis, deren Ablehnung unstatthaft ist. Das Disciplinarverfahren gegen die Mitglieder des Gewerbegerichtes findet in den Formen des gewöhnlichen Strafverfahrens vor dem Landgerichte statt. Außerdem hat der Vorsitzende ein Ordnungsstrafrecht gegen die Beisitzer.

Das Verfahren vor den Gewerbegerichten ist das amtsgerichtliche mit geringen Abweichungen, wie Ausschließung der Rechtsanwälte von der Parteivertretung, Leitung des Zustellungswesens durch die richterliche Dekretur, Abkürzung der Fristen und Herabsetzung der Kosten. Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht des Bezirks. Die Einlegung der Berufung ist jedoch an eine Summa appellabilis von 100 Mk. geknüpft.

Unberührt geblieben ist die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie der Innungsschiedsgerichte. Sofern der Innung das betreffende Vorrecht von der höheren Verwaltungsbehörde beigelegt ist, erstreckt sich die Innungsgerichtsbarkeit auch auf Gewerbtreibende des Gewerbszweiges, welche der Innung nicht angehören, obwohl sie aufnahmefähig sind, und auf deren Arbeiter. Die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichtes schließt diejenige eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichtes aus.

Die auf Grund der Landesgesetzgebung zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte sind mit dem 1. April 1892 insoweit aufgehoben, als die Beisitzer nicht zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern durch unmittelbare und geheime Wahl bestellt sind. In Preußen betraf dies die in dem Oberlandesgerichtsbezirke Köln auf Grund des französischen Gesetzes vom 18. März 1806, der Dekrete vom 11. Juni 1809, 3. August 1810 und 17. Dezember 1811 über die Conseils de prud'hommes und der Verordnung vom 7. August 1846 bestehenden königlichen Gewerbegerichte. Diese Gewerbegerichte wurden auf Antrag der Handelskammer aus Fabrikanten, Werkmeistern und Handwerkern in der Weise gebildet, daß die Zahl der Fabrikanten die der Werkmeister und Handwerker übersteigen mußte. Ein Gesetz vom 11. Juni 1891 [10]) gestaltete die

[10]) G.S. 1891, S. 311.

rheinischen Gewerbegerichte den reichsrechtlichen Anforderungen gemäß um und ermöglichte damit deren Fortbestand.

Soweit ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, kann bei gewerblichen Streitigkeiten jeder Teil die Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. An Stelle des Gemeindevorstehers können andere Organe mit dieser Funktion betraut werden. Soweit das Verfahren nicht durch Vergleich beendet wird, ist gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers binnen zehn Tagen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg gegeben.

Das Gewerbegericht hat nicht nur über streitige Rechtsfragen zu entscheiden. Es kann auch bei Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die Arbeiter und Arbeitgeber, letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt, geeignete Vertreter mit der Verhandlung beauftragen. Das Einigungsamt hat auf eine Vereinbarung hinzuwirken und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, einen Schiedsspruch abzugeben. Die Vereinbarung der Vertreter wie der Schiedsspruch sind jedoch, da es sich nicht um streitiges Recht, sondern um die zwischen den Parteien festzustellenden Arbeitsbedingungen handelt, der Vollstreckung nicht fähig. Sie haben Wirksamkeit nur insoweit, als die Parteien sich ihnen freiwillig unterwerfen.

Kap. VI. Das Verkehrsrecht.

§ 197. Die Wege.

S. 416. Für die Provinz Schleswig-Holstein ausschließlich des Kreises Herzogtum Lauenburg wurden einige wegepolizeiliche Vorschriften abgeändert durch Gesetz vom 4. Mai 1892 [19a]). Das Projekt einer allgemeinen Wegeordnung für die ganze Monarchie oder wenigstens für die alten Provinzen hat die Staatsregierung nunmehr fallen gelassen und sich zur Einbringung besonderer Gesetzentwürfe für die einzelnen Provinzen entschlossen. Zunächst ist die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 [19b]) zu Stande gekommen. Im Zusammenhange damit steht das Gesetz vom 14. Juli 1892 [19c]) wegen Ueberweisung einer besonderen Rente an die Provinz Sachsen zur Deckung der aus der neuen Wegeordnung ihr erwachsenden besonderen Ausgaben.

[19a]) G.S. 1892, S. 102. [19b]) G.S. 1891, S. 316. [19c]) G.S. 1892, S. 213.

S. 418. Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen stellt den Grundsatz auf, daß alle Wege, in Ansehung derer nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Beschlusses des Provinziallandtags bezw. Kreistags die Baulast dem Provinzial- oder Kreisverbande obliegt, Gemeindewege sind. Bezüglich ihrer liegt die Baulast der Gemeinde ob, durch deren Bezirk die Wege führen, bezw. dem selbstständigen Gutsbezirke, soweit nicht die Wegeunterhaltung auf besonderen Titeln beruht. Einen solchen besonderen Titel bildet namentlich das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Wegenutzung. In Ermangelung anderweiter, bei Verleihung des Hebungsrechtes getroffener Bestimmungen hat der Hebungsberechtigte die Wegebaulast. Die mit einem Hebungsrechte nicht verbundene, auf besonderem Titel beruhende Wegebaulast kann von dem Verpflichteten gegen Zahlung einer jährlichen Geldrente abgelöst werden. Die bisher hinsichtlich einiger Wege dem Staate obliegende Unterhaltungspflicht ist unter Aufhebung der bisher von den Pflichtigen zu leistenden Hand- und Spanndienste auf die Provinz übergegangen. Hierfür bezieht die Provinz vom Staate eine besondere Rente. Der Umfang der Wegebau- und Unterhaltungspflicht ist gesetzlich bestimmt.

In gleicher Weise wie bisher für die Provinzen Sachsen, Westfalen und Schlesien sind neuerdings provinzielle Gesetze über die Heranziehung der Fabrikunternehmer zu Präzipualleistungen beim Wegebau für die Provinz Schleswig-Holstein ausschließlich des Kreises Herzogtum Lauenburg, die Provinz Brandenburg und die Rheinprovinz[24a]) ergangen.

§ 199. Die Eisenbahnen.

S. 427. An die Stelle des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands ist jetzt die Betriebsordnung vom 5. Juli 1892[5a]) getreten.

S. 436. Für die Bahnen untergeordneter Bedeutung, welche den Verkehr innerhalb einer Ortschaft oder von Ort zu Ort vermitteln, waren die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 nicht wohl anwendbar, weil dieselben bedeutendere Eisenbahnunternehmungen zur Voraussetzung haben. Die Verhältnisse dieser sog. Tertiärbahnen wurden daher durch ein besonderes Gesetz vom 28. Juli 1892[25]) geregelt. An der Konzessionspflicht ist auch für

[24a]) Vgl. für Schleswig-Holstein ausschl. Lauenburg Ges. vom 2. Juli 1891 — G.S. 1891, S. 299 —, für Brandenburg Gesetz vom 7. August 1891 — a. a. O. S. 315 — und für die Rheinprovinz Ges. vom 8. September 1891 — a. a. O. S. 334 —. [5a]) R.G.Bl. 1892, S. 691.

[25]) G.S. 1892, S. 225. Komm. von Gleim, Berlin 1892.

diese Eisenbahnunternehmungen festgehalten. Die Konzession ist, wenn es sich um eine Bahn mit Maschinenbetrieb handelt, von dem Regierungspräsidenten, im übrigen je nach der Ausdehnung der Eisenbahnanlage von der Ortspolizeibehörde, dem Landrate oder dem Regierungspräsidenten zu erteilen. Die Gewährung oder Versagung der Konzession steht in dem freien Ermessen der zuständigen Behörden. Der Tertiärbahnbetrieb unterliegt allen denjenigen Beschränkungen, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig erscheinen.

Anhang. Die deutsche Sozialgesetzgebung.

IV. Die Krankenversicherung [1]).

Grundlegend für die heutige Gestaltung der Krankenversicherung ist das Gesetz vom 15. Juni 1883. Dazu kommt das sog. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und das Gesetz vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Eine umfassende Novelle zu dem Krankenversicherungsgesetze erging am 10. April 1892 [2]).

I. Die Grundlage der Krankenversicherung bildet der gesetzliche Versicherungszwang. Demselben unterliegen reichsgesetzlich Lohnarbeiter und Betriebsbeamte in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, bei Eisenbahnen und sonstigen Transportbetrieben des Binnenlandes, auf Werften und bei Bauten, im Handelsgewerbe, sofern der Anspruch aus Art. 60 des Handelsgesetzbuchs vertragsmäßig eingeschränkt ist,

[1]) Vgl. C. W. A. Balck, Die Krankenversicherung der Arbeiter, nach Gesetz und Praxis dargestellt, Wismar 1885; G. Häpe, Das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, Leipzig 1885; v. Woedtke, Art. Krankenversicherung in v. Stengels Wörterbuch, Bd. 1, S. 844 ff.; Köhne, Rechtliche Grundlagen der Arbeiterkrankenversicherung in dem Jahresbericht der Jur. Gesellschaft zu Berlin 1886/87, S. 38 ff.; Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht, München und Leipzig 1892, S. 88 ff. Kommentare zum Krankenversicherungsgesetze von Zeller, Nördlingen 1883; Reger, Ansbach 1884; Schicker, Stuttgart 1884; Engelmann, Erlangen 1886; Köhne, 2. A., Stuttgart 1892; v. Woedtke, größere Ausgabe und Textausgabe, 4. A., Berlin und Leipzig 1892; Zeitschrift Arbeiterversorgung, Berlin 1884 ff., begr. v. Schmitz, herausgeg. v. Honigmann; Sammlung von Entscheidungen der Gewerbedeputation des Magistrats zu Berlin zu dem Gesetze, her. v. Mugdan und Freund, Berlin und Leipzig 1886 ff.; Entsch. Hamburgischer Gerichte und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, her. v. Petersen und Philippsen, Hamburg 1887.

[2]) Vgl. die preußische Ausf.Anw. vom 26. November 1883 — M.Bl. d. inn. Verw. 1883, S. 258 —.

im Handwerke und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, wozu jedoch land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht zu rechnen sind, im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie in sonstigen Betrieben, welche dauernd mit Dampfkesseln oder Motoren arbeiten, endlich in den Betrieben der Post und Telegraphie, der Marine- und Heeresverwaltungen. Ausgenommen und dem Versicherungszwange nicht unterworfen sind die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, die Handlungsgehilfen und Lehrlinge und die Bureaubeamten mit mehr als 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken allgemein, Personen, deren Beschäftigung durch die Natur des Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist, unmittelbare und mittelbare Reichs- und Staatsbeamte, Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigte Personen, die in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohns oder auf Fürsorge durch ihren Arbeitgeber in Höhe der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auf ihren eigenen Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien nur zeitweise erwerbsfähige Personen mit Zustimmung ihres Armenverbandes und Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber einen der Versicherung gleichwertigen Unterstützungsanspruch im Falle der Erkrankung haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers gesichert ist, auf Antrag des Arbeitgebers Lehrlinge und in Arbeiterkolonien beschäftigte Personen unter der gleichen Voraussetzung. Ueber den Antrag entscheidet der Krankenkassenvorstand und endgültig dessen Aufsichtsbehörde. Auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung können durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, für die Gemeinde, den kommunalen Bezirk oder Teile des letzteren dem Versicherungszwange noch unterworfen werden die wegen bloß vorübergehender Beschäftigung von dem gesetzlichen Versicherungszwange befreiten Personen, die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, welche nicht reichsgesetzlich versicherungspflichtig sind, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsunternehmers, nicht schon reichsgesetzlich versicherungspflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge und die Meister der Hausindustrie. In gleicher Weise kann durch Verfügung des Reichskanzlers bezw. der Landescentralbehörde die Versicherungspflicht auf die ihr nicht schon gesetzlich unterworfenen Personen erstreckt

werden, die in Betrieben oder im Dienste des Reiches oder eines Einzelstaates beschäftigt sind (§§ 1—3b Kr.V.G., §§ 1, 15 Ausd.G.).

Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter unterliegen der Versicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes nur dann, wenn sie derselben durch Landesgesetz oder Kommunalstatut unterworfen sind. Da ein derartiges Landesgesetz für Preußen nicht ergangen ist, so besteht für sie nur statutarisch ein Versicherungszwang.

Berechtigt, aber nicht verpflichtet zur Teilnahme an der Krankenversicherung sind die Dienstboten und sonstige gesetzlich oder statutarisch zugelassene Personen mit einem Jahreseinkommen bis 2000 Mk. bezüglich der Gemeindekrankenversicherung, die in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten, aber selbst nicht versicherungspflichtigen Arbeiter und Betriebsbeamten bis zu 2000 Mk. Einkommen und die Personen, welche der statutarischen Versicherungspflicht unterworfen werden können, so lange dies noch nicht geschehen ist, sowie endlich landesrechtlich die Werksbeamten der Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen und die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins bezüglich der Knappschaftskassen. Außerdem können in einer Kasse freiwillig verbleiben diejenigen, welche nach Aufhören ihrer Verpflichtung einstweilen ohne eine die Zugehörigkeit zu einer anderen Kasse begründende Beschäftigung sind. Das Statut einer Orts-, Betriebs- und Baukrankenkasse kann auch die Aufnahme anderer Personen für zulässig erklären (§§ 4, 11, 19, 26a, 27, 64, 72 Kr.V.G.).

II. Als Träger der Krankenversicherung sind verschiedenartige Kassenverbände geschaffen, die sich in der Regel nach den einzelnen Berufszweigen gliedern.

Als subsidiäre Rechtsbildung besteht für diejenigen Personen, welche keiner der später zu erwähnenden Spezialkassen angehören, die Gemeindekrankenversicherung. Dieselbe ist keine besondere Kasseneinrichtung, sondern integrierender Bestandteil der Kommunalverwaltung der Gemeinde, obgleich die Kassenbestände von den übrigen Kommunalfonds getrennt zu verwalten sind. Jede Gemeinde muß nämlich für diejenigen in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, für welche eine Spezialkasse nicht besteht, die Gemeindekrankenversicherung einrichten. Doch können mehrere Gemeinden oder größere Kommunalverbände eine gemeinsame Versicherung herstellen (§§ 4, 5, 12—14 Kr.V.G.).

Die regelmäßige Organisation bilden die Ortskrankenkassen. Dieselben werden entweder für Angehörige eines einzigen Gewerbszweigs oder einer einzigen Betriebsart in einer Gemeinde oder für mehrere Gewerbszweige einer oder mehrerer Gemeinden errichtet. Die Er-

richtung geschieht auf Beschluß der Gemeinde und muß unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag der Beteiligten erfolgen (§§ 16—18, 43 Kr.V.G.).

Daneben bestehen Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen. Solche dürfen einzelne Betriebsunternehmer, die mehr als 50 Arbeiter beschäftigen, für die Arbeiter der eigenen Fabrik errichten. Sie sind dazu auf Anordnung der Behörde verpflichtet, wenn es sich um Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr handelt. Den Betriebskrankenkassen stehen in gewisser Hinsicht die Baukrankenkassen gleich. Dieselben sind ebenfalls für Arbeiter eines einzelnen Betriebes bestimmt und unterscheiden sich von anderen Betriebskrankenkassen nur dadurch, daß der Bau betrieb und demgemäß auch die darauf begründete Kasseneinrichtun nur vorübergehender Natur ist (§§ 59—71 Kr.V.G.).

Von den schon vor Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes stehenden Organisationen sind die Innungskrankenkassen[3]) und Knappschaftskassen[4]) mit geringen Modifikationen übernommen in das neue System eingefügt. Bei den eingeschriebenen oder landesgesetzlichen Grundlagen ruhenden Hilfskassen fiel zunächst zu ihren Gunsten bisher ortsstatutarisch eingeführte Versicheru zwang fort, alle derartigen Kassen waren also nunmehr freie H kassen. In das System der öffentlichrechtlichen Versicherung p diese privatrechtlichen Bildungen nicht hinein. Andererseits hatte der Gesetzgeber keine Veranlassung, sie aufzuheben. Man hat s her nicht nur bestehen lassen, sondern auch der privatrechtlichen sicherung bei einer freien Hilfskasse öffentlichrechtliche Wirkunge gelegt, indem die einer freien Kasse angehörigen Personen vo sonst gesetzlich gebotenen Mitgliedschaft bei den Zwangskassen bunden sind. Unter diesen Umständen mußte man aber den Arbe welche die Beteiligung an einer freien Kasse vorzogen, annä gleiche Leistungen sichern wie bei den Zwangskassen. Das Hilfs gesetz von 1876 wurde daher in diesem Sinne durch die Novell 1. Juni 1884[5]) einer Neugestaltung unterzogen.

Jede Kasse mit Ausnahme der einen Teil der Kommunalve tung bildenden Gemeindekrankenversicherung und der Innungskra kassen hat die Rechte einer besonderen juristischen Person. Die i Verfassung der Kassen beruht auf einem Kassenstatute, welches gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt haben muß. Für die O krankenkasse gibt die Gemeinde, welche sie errichtet, das der Ge

[3]) Vgl. § 191. [4]) Vgl. Nr. II des Anhangs unter 5.
[5]) R.G.Bl. 1884, S. 54 ff.

migung des Bezirksausschusses unterliegende Statut [6]). Gegen den ablehnenden Bescheid kann mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beantragt werden. Die Kasse hat eine Generalversammlung, die sich auch aus Delegierten zusammensetzen kann, und einen von dieser gewählten Vorstand. Sowohl in der Generalversammlung wie in dem Vorstande sind die Arbeitgeber nach Maßgabe ihrer Beiträge bis zu einem Drittel der Stimmen vertreten. Die Staatsaufsicht führt in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindebehörde, im übrigen die von der Landesregierung zu bestimmende Behörde, in der Regel die Gemeindeaufsichtsbehörde. Mehrere Kassen können sich für gemeinsame Zwecke zu Kassenverbänden vereinigen. Die Kasse darf sich unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen auflösen, sie kann aber auch bei zu geringer Mitgliederzahl oder zu hoher Belastung von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden. Für die Betriebs- und Baukrankenkassen hat der Unternehmer das Statut zu errichten und auf seine Kosten und unter seiner Verantwortlichkeit für die Rechnungs- und Kassenführung zu sorgen. Auch kann er durch das Kassenstatut sich oder seinem Vertreter den Vorsitz im Vorstande vorbehalten. Im übrigen greifen dieselben Bestimmungen Platz wie für die Ortskrankenkassen. Hinsichtlich der Organisation der Innungskrankenkassen, der Knappschaftskassen und der freien Hilfskassen gelten die für diese bestehenden, bereits früher erörterten besonderen Vorschriften (§§ 23—25, 32—48a, 64, 66—68, 72, 79, 84 Kr.V.G.).

III. Mitglieder der Kassen sind nur die versicherten Arbeiter, auch wenn den Arbeitgebern eine Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung zusteht. Jeder Versicherungspflichtige gehört kraft Gesetzes mit Beginn der Beschäftigung derjenigen Orts-, Betriebs- oder Baukrankenkasse an, welche an dem Beschäftigungsorte für Arbeiter seines Berufszweiges besteht, und in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeindekrankenversicherung. Nach Beendigung der Beschäftigung kann der bisher Versicherte der Kasse freiwillig weiter angehören, bis er kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse wird. Von dieser gesetzlichen Zugehörigkeit sind diejenigen befreit, welche ihre Beteiligung an einer anderen gesetzlich zugelassenen Krankenkasse nachweisen, insbesondere also einer Innungskrankenkasse oder einer die gesetzlichen Mindestleistungen gewährenden freien Hilfskasse angehören (§§ 4, 11, 19, 27, 63, 64, 72, 73 Kr.V.G.).

---

[6]) Vgl. das mittels Bekanntmachung vom 14. März 1884 vom Bundesrate aufgestellte Normalstatut, Centr.Bl. Nachtr. zu Nr. 12 vom 22. März 1884.

Zum Zwecke der Kontrolle ist den Arbeitgebern die Verpflichtung zur Anmeldung der bei ihnen eintretenden Arbeiter auferlegt. Jeder neu eintretende versicherungspflichtige Arbeiter, der nicht wegen seiner Beschäftigung gesetzliches Mitglied einer Betriebs-, Bau-, Innungs- oder Knappschaftskasse wird, noch sich als Mitglied einer die gesetzlichen Mindestleistungen gewährenden freien Hilfskasse ausweisen kann, muß vom Arbeitgeber binnen drei Tagen oder innerhalb der weiteren statutarisch bestimmten Frist zur Gemeindekrankenversicherung bezw. zur Ortskrankenkasse angemeldet werden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist mit Strafe bedroht. Auch bleibt der Kontravenient der Kasse regreßpflichtig für alle Leistungen, welche sie bei Erkrankung des nicht gemeldeten, ihr aber gesetzlich angehörenden Arbeiters gewähren muß. In gleicher Weise liegt dem Arbeitgeber eine Abmeldepflicht des Arbeiters aus der Beschäftigung ob (§§ 49—50, 54, 76, 81 Kr.V.G.).

IV. Die Beitragspflicht ist für die einzelnen Kassen verschieden geregelt.

Die Beiträge der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen werden in Prozenten des auch der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Durchschnittslohnes im Maximalbetrage von 3 Mk. täglich derart festgesetzt, daß sie zur Deckung der Ausgaben ausreichen. Statutarisch kann für die Berechnung der Beiträge an die Stelle des Durchschnittslohnes auch der Individuallohn des einzelnen Arbeiters im Höchstbetrage von 4 Mk. täglich gesetzt werden. Die Beiträge dürfen in der Regel 4½ Prozent des Durchschnittslohnes nicht übersteigen. Bei einer etwa notwendigen höheren Belastung bleibt für die Ortskrankenkasse nur das Mittel, die Kasse zu schließen. Für die Betriebs- und Baukrankenkassen hat der Unternehmer, für die Innungskrankenkasse die Innung in diesem Falle aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu leisten. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, welche wegen Fortbezugs von Naturalien kein Krankengeld erhalten, haben entsprechend niedrigere Beiträge zu zahlen. Von den Beiträgen fallen den Arbeitern nur zwei Drittel zur Last, das letzte Drittel haben die Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu entrichten. Die Arbeitgeber haben die Beiträge voll zur Kasse einzuzahlen, können aber den auf die Arbeiter entfallenden Anteil von zwei Dritteln bei der Lohnzahlung in Abzug bringen, soweit der Beitrag auf die Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfällt. Durch Kommunalstatut können kleine Arbeitgeber, die nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, von der Beitragspflicht aus eigenen Mitteln befreit werden. Dasselbe gilt für statutarisch versicherungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, soweit ihre Beschäfti-

gung nicht eine vorübergehende ist, und deren Arbeitgeber unbedingt, für die übrigen statutarisch versicherungsverpflichtigen Arbeiter und ihre Arbeitgeber dann, wenn das Statut dies bestimmt. Rückständige Beiträge unterliegen der gleichen Verwaltungsexekution wie Gemeindeabgaben und haben dasselbe Konkursvorrecht wie der Dienstlohn (§§ 22, 31, 51—55, 64, 65, 72, 73 Kr.V.G., §§ 137—140 landwirtschaftl. U. u. Kr.V.G.).

Die Beitragspflicht zur Gemeindekrankenversicherung weicht von der zu den Ortskrankenkassen insofern ab, als die Beiträge entsprechend den geringeren Leistungen der Gemeindekrankenversicherung niedriger sind. Sie betragen nämlich gewöhnlich nur 1½ Prozent des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, wovon dem Arbeitgeber ein Drittel, dem Arbeiter zwei Drittel zur Last fallen. Der Beitrag kann bis auf zwei Prozent erhöht werden. Eine weitere Erhöhung ist unzulässig. Vielmehr muß eventuell die Gemeindekasse Zuschüsse machen. Hat sich dies öfter als notwendig erwiesen, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit anderen Gemeinden zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung angeordnet werden (§§ 9, 10, 13 Kr.V.G.).

Hinsichtlich der Knappschaftskassen sind die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten.

Bei den freien Hilfskassen ist eine Grenze für die Höhe der Beiträge nicht vorgeschrieben. Ebensowenig besteht eine Beitragspflicht der Arbeitgeber oder eine Einziehung der Beiträge im Verwaltungswege.

Außer den Beiträgen können die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen statutenmäßig ein Eintrittsgeld im Höchstbetrage des sechsfachen Wochenbeitrags von solchen Kassenmitgliedern erheben, welche dreizehn Wochen vorher keiner anderen Kasse angehörten (§ 26 Kr.V.G.).

Der Anspruch auf Beiträge und Eintrittsgelder verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden war (§ 55 Kr.V.G.).

V. Ebenso wie die Beiträge sind auch die Leistungen der Krankenkassen verschieden. Das Gesetz normiert dieselben einheitlich für die Gemeindekrankenversicherung, durch Festsetzung bestimmter Grenzen für die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen und durch Angabe der notwendigen Mindestleistungen für die Knappschaftskassen und diejenigen freien Hilfskassen, deren Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse befreien soll.

Bei der Gemeindekrankenversicherung ist die Höhe der Leistungen ein- für allemal gesetzlich bestimmt. Gewährt wird weder Wöchne-

rinnenunterstützung noch Sterbegeld, sondern nur Krankenunterstützung für dreizehn Wochen und zwar in Höhe der Mindestleistungen der Ortskrankenkassen. Der Berechnung wird aber wie bei den Beiträgen zur Gemeindekrankenversicherung nicht der Durchschnittslohn der Mitglieder, sondern nur der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu Grunde gelegt. Ausnahmsweise ist eine Erhöhung oder Herabsetzung der gesetzlichen Unterstützungen zulässig (§§ 6,7,10 Kr.V.G.).

Die Leistungen der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen umfassen 1. Krankenunterstützung, 2. Unterstützung von Wöchnerinnen, 3. Sterbegeld. Die Krankenunterstützung muß mindestens bestehen in freier Kur und bei Erwerbsunfähigkeit vom dritten vollen Tage ab in einem Krankengelde von fünfzig Prozent des Durchschnittslohnes der Kassenmitglieder, wobei Lohnabstufungen in verschiedene Klassen zulässig sind, unter Beschränkung auf höchstens drei und bei Klassenabstufung vier Mark als Maximalhöhe des Tagelohns. Statutarisch ist die Bemessung auch nach dem Individuallohne von höchstens vier Mark zulässig. Den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern können auf das Krankengeld die vom Arbeitgeber fortgewährten Naturalien angerechnet werden. An Stelle der freien Kur und des Krankengeldes ist unter gewissen Voraussetzungen die Gewährung von freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zulässig, wobei jedoch der Familie ein Teil des Krankengeldes zu belassen ist. Die geringste Dauer der Krankenunterstützung beträgt dreizehn Wochen. Die Wöchnerinnenunterstützung besteht in der gleichen Fürsorge für die der Kasse angehörigen Wöchnerinnen vier Wochen nach der Niederkunft oder die sonst durch die Gewerbeordnung bestimmte längere Zeit der untersagten Beschäftigung, wird aber in der Land- und Forstwirtschaft nur bei ehelichen Geburten gewährt. Das Sterbegeld beläuft sich mindestens auf das Zwanzigfache des ortsüblichen Tagelohnes. Die Kassenmitglieder behalten in der Regel den Anspruch auf die Mindestleistungen auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse, wenn sie erwerbslos geworden sind, für höchstens drei Wochen. Die Mindestleistungen dürfen durch das Kassenstatut in gewissem Maße erhöht werden, so durch Zahlung des Krankengeldes vom ersten Tage der Erkrankung, durch Festsetzung der Dauer der Krankenunterstützung bis zu einem Jahre, der Dauer der Wöchnerinnenunterstützung bis zu sechs Wochen, des Krankengeldes bis zu 75 Prozent des Durchschnittslohnes, des Sterbegeldes bis auf das Vierzigfache des ortsüblichen Tagelohnes, durch Gewährung von Unterstützungen an Familienangehörige. Dagegen ist jede andere Art der Unterstützung, wie Invaliden-, Witwen- und Waisenfürsorge, untersagt. Eine Karenz-

zeit findet im allgemeinen nicht statt. Doch darf das Kassenstatut eine solche von höchstens sechs Monaten vorschreiben (§§ 20, 21, 26, 26a, 28, 64, 72, 73 Kr.V.G., §§ 135, 137, 138 landwirtschaftl. U. u. Kr.V.G.).

Die Leistungen der Knappschaftskassen sollen wenigstens das gesetzliche Minimum der Leistungen der Betriebskrankenkassen erreichen. Im übrigen sind die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt geblieben (§ 74 Kr.V.G.).

Die freien Hilfskassen, deren Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse befreien soll, müssen mindestens die Leistungen der Gemeindekrankenversicherung des Kassensitzes gewähren. An Stelle von ärztlicher Behandlung und Arznei kann Mitgliedern, welche zugleich einer Zwangskasseneinrichtung angehören, eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des ortsüblichen Tagelohnes des Beschäftigungsortes gewährt werden (§ 75 Kr.V.G.).

Die auf dem Krankenversicherungsgesetze und seinen Novellen wie auf dem Hilfskassengesetze beruhenden Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden. Die Ausschließung der gesetzlichen Bestimmungen durch vertragsmäßige Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist nichtig und mit Strafe bedroht (§§ 56, 65, 72, 73, 80, 82 Kr.V.G., § 10 H.K.G).

VI. Bei Geltendmachung der Rechte aus der Krankenversicherung wird dem Umstande, daß dieselben teils öffentlichrechtliche, teils privatrechtliche sind, nur in geringem Umfange Rechnung getragen. Streitigkeiten, welche zwischen den zu versichernden Personen und ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindekrankenversicherung, den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden allgemein von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung, welche vorläufig vollstreckbar ist, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt, findet binnen vier Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage und, soweit landesrechtlich wie in Preußen ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, dieses statt (§§ 58, 65, 72, 73 Kr.V.G.). Hinsichtlich der Knappschaftskassen ist in dieser Beziehung die Landesgesetzgebung maßgebend, welche über bestrittene Ansprüche den ordentlichen Civilprozeß allgemein zuläßt. Bei den freien Hilfskassen ist der privatrechtlichen Natur der Streitigkeiten entsprechend der Rechtsweg unbedingt statt-

haft, ohne daß es einer vorherigen Festsetzung seitens der Verwaltungsbehörde bedürfte.

Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge sind dagegen, soweit es sich um die Gemeindekrankenversicherung oder um Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen handelt, in gleicher Weise zu entscheiden wie civilrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnisse (§§ 53a, 65, 72, 73 Kr.V.G.) [7]). Dasselbe muß auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für die Berechnung der Beiträge zu den Knappschaftskassen gelten, da die Rechtsstreitigkeiten thatsächlich aus dem Arbeitsverhältnisse entspringen.

V. Die Unfallversicherung.

S. 473. In einem untergeordneten Punkte, bezüglich der Berufung der Stellvertreter, bei dem sich praktische Verschiedenheiten ergeben hatten, erging durch Gesetz vom 16. Mai 1892 [7a]) eine Novelle zum Unfallversicherungsgesetze.

Fünfter Abschnitt. Das Gebiet der Finanzen.

Kap. I. Das Staatsvermögen und die Staatseinnahmen.

§ 200. Geschichtliche Entwicklung des Finanzwesens.

S. 495. Eine neue umfassende Finanzreform ist in Preußen während der Landtagssession 1890/91 in Angriff genommen worden. Das Ziel derselben geht dahin, von den direkten Abgaben lediglich die allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuern dem Staate vorzubehalten, dagegen die Abgaben von besonderen Einkommenszweigen, wie Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern den Gemeinden zu überweisen und damit allmählich das System der kommunalen Zuschlagssteuern zu verdrängen. Die Ziele dieser Steuerreform sind bisher noch nicht erreicht. Es sind nur einzelne Abgaben, so die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Erbschaftssteuer durch besondere Gesetze neu geregelt worden. Es bleibt vorbehalten die Ergänzung der neuen Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer und die Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern an die Gemeinden, soweit jene Steuern durch den Mehrertrag der übrigen direkten Steuern für den Staat entbehrlich werden.

---

[7]) Vgl. § 192. [7a]) R.G.Bl. 1892, S. 665.

§ 202. Staatliche Gewerbebetriebe.

2. Die Staatslotterie. Ein Gesetz vom 18. August 1891 betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen [1]) bedroht mit Geldstrafe von 100—1500 Mk. denjenigen, der ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der preußischen Staatslotterie oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezuge übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen anderen überläßt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

§ 203. Die Steuern überhaupt.

Die allgemeinen landesrechtlichen Normen über die Steuern überhaupt greifen nur insoweit Platz, als die in den folgenden §§ zu behandelnden speziellen Steuergesetze nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 205. Die Einkommensteuern [1]).

Das bereits in der Thronrede vom 14. Januar 1889 angekündigte neue Einkommensteuergesetz wurde nach erfolgtem Ministerwechsel erst in der folgenden Sitzungsperiode des Landtages eingebracht. Der Hauptunterschied von früheren Reformbestrebungen bestand darin, daß nicht die Einkommensteuer allein neu geregelt, sondern eine umfassende Reform der direkten Staats- und Kommunalsteuern vorgenommen werden sollte, in deren Rahmen naturgemäß vorzugsweise die Einkommensteuerreform ins Gewicht fiel. Die Vorlage wurde vom Landtage mit wichtigen Modifikationen namentlich in den Steuersätzen angenommen und unter dem 24. Juni 1891 als Gesetz publiciert [2]). Die erheblichsten Abweichungen vom bisherigen Rechte bestehen in der Verschmelzung der bisherigen Klassensteuer und klassificierten Einkommensteuer zu einer einheitlichen Einkommensteuer, einer Abände-

[1]) G.S. 1891, S. 353.

[1]) Vgl. Gerlach, Art. Einkommensteuer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3, S. 68 ff.; v. Mayr, Art. Einkommensteuer (preußische) in v. Stengels Wörterbuch, 1. Erg.Bd. S. 15 ff. Komm. zum Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891 von Günzburg, Berlin 1891; Fuisting, Berlin 1892; Krause, Berlin 1892; Meitzen, Berlin 1891, größere Ausgabe, Berlin 1892.

[2]) G.S. 1891, Nr. 19. Vgl. dazu Anweisung des Finanzministers zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, amtliche Ausgabe mit Abdruck des Gesetzes selbst, Berlin 1891.

rung der Steuersätze im Interesse der Entlastung der unteren und mittleren Klassen, einer neuen Organisation der Einschätzungsbehörden und des Veranlagungsverfahrens. Das Gesetz gilt jedoch nicht in den Hohenzollernschen Landen und in Helgoland, wo das bisherige Recht unberührt geblieben ist [3]).

Das Einkommensteuerrecht auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1891 gestaltet sich nun folgendermaßen.

Der Besteuerung unterworfen ist das jährliche Einkommen. Das Gesetz enthält sich dabei einer Legaldefinition, was es unter Einkommen versteht. Der von der Nationalökonomie aufgestellte Begriff des Einkommens ist abgesehen davon, daß er nicht aus dem geltenden Rechte abstrahiert, also kein Rechtsbegriff ist, auch um deswillen nicht ohne weiteres zu Grunde zu legen, weil die verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen der Nationalökonomie sich über den Einkommensbegriff noch keineswegs verständigt haben. Es fragt sich daher, ob sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ein Rechtsbegriff des Einkommens unabhängig von dem nationalökonomischen Begriffe konstruieren läßt. Das Gesetz zählt kasuistisch auf, was als Einkommen zu gelten hat, nämlich die gesamten Jahreseinkünfte, welche dem Steuerpflichtigen in Geld oder Geldeswert zufließen aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel, Gewerbe, Pachtungen und Rechten aus periodischen Hebungen oder aus Vorteilen irgend welcher Art oder aus gewinnbringender Beschäftigung (§ 7). Dagegen gelten außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkaufe von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens (§ 8). Hiervon sollen jedoch als nicht steuerpflichtig gewisse Abzüge gemacht werden dürfen, insbesondere die auf Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten, die direkten Ertragssteuern und solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, regelmäßige Abnützungen, Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen und endlich Lebensversicherungsprämien im Höchstbe-

[3]) Für die Hohenzollernschen Lande bestehen fort die am Schlusse dieses § behandelten Ertragssteuern, für die Insel Helgoland ist erst noch die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Gemeinde vorbehalten, welche durch kgl. Verordnung zu erfolgen hat. Bis dahin bleiben auch dort die bestehenden Abgaben erhalten.

trage von 600 Mk. jährlich (§ 9). Es folgt daraus zunächst, daß nicht jeder Besitz als Einkommen zu betrachten ist, sondern nur derjenige, der geldwerte Einnahmen gewährt. Die Beispiele von Einkommen, welche das Gesetz anführt, sind ferner solche, bei denen es sich um periodisch wiederkehrende Einnahmen handelt. Die nur ausnahmsweise eintretenden, wie Lotteriegewinne, Erbschaften 2c. werden ausdrücklich ausgeschlossen. Daß die Einnahme alljährlich in derselben Höhe wiederkehrt, wird in den seltensten Fällen zutreffen. Aber die betreffende Einkommensart muß eine periodische sein. So würden z. B. die Honorare eines Berufsschriftstellers dessen Einkommen ausmachen, die Honorare einer Person, die einen andern Beruf hat und nur gelegentlich ein Buch schreibt, würden nicht zum Einkommen gehören. Von den somit festgestellten Einnahmen sollen in Abzug gebracht werden die zur Erhaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben und dauernde Lasten. Es ergiebt sich somit als steuerrechtlicher Begriff des Einkommens, daß unter demselben zu verstehen ist der Inbegriff der Vorteile in Geld oder Geldeswert, welche einer Person periodisch aus Grundbesitz, Kapital oder Arbeit oder aus der Verbindung derselben zufließen, nach Abzug der Kosten ohne deren Aufwendung das Einkommen nicht erlangt werden kann, und der dauernden Lasten.

In subjektiver Hinsicht erklärt die preußische Gesetzgebung sowohl physische als juristische Personen für steuerpflichtig. Von ersteren unterliegen der Steuerpflicht 1. alle preußischen Staatsangehörigen mit Ausnahme derjenigen, welche a. ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in einem anderen deutschen Bundesstaate oder einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, b. neben einem Wohnsitze in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder einem Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben, c. ohne Wohnsitz in Preußen sich seit mehr als zwei Jahren im Auslande dauernd aufhalten; 2. die Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche a. ohne Wohnsitz in ihrem Heimatsstaate in Preußen wohnen oder ohne Wohnsitz im deutschen Reiche in Preußen sich aufhalten, b. in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz haben; 3. die Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbes wegen länger als ein Jahr aufhalten. Von juristischen Personen werden der Steuerpflicht unterworfen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, die eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben (§ 1). Unter allen

Umständen bleibt aber der preußischen Einkommensteuer unterworfen das Einkommen aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern und aus preußischem Grundbesitze und aus preußischen Gewerben und Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten (§ 2).

Von den nach diesen allgemeinen Normen an sich steuerpflichtigen Personen sind von der Einkommensteuer befreit: 1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des hohenzollerschen Fürstenhauses, 2. die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses, 3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind, 4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt (§ 3).

Die Steuerpflicht beginnt bei einem Einkommen von 900 Mk. Die Steuer wird nicht nach festen Prozenten des Einkommens, sondern nach Steuerklassen erhoben. Der Steuersatz ist ein prozentual fortschreitender. Er beträgt in der untersten Klasse nur $^2/_3$ Prozent des Mindesteinkommens der betreffenden Steuerstufe, steigt aber in den oberen Klassen allmählich bis zu 4 Prozent an (§ 17). Bei der Veranlagung können in den Steuerstufen bis zu 9500 Mk. besondere persönliche Verhältnisse, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, durch Herabsetzung der Steuer um höchstens drei Stufen Berücksichtigung finden (§ 19). Für jedes Familienglied unter 14 Jahren wird steuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen bis 3000 Mk. der Betrag von 50 Mk. in Abzug gebracht. Bei drei oder mehr Familiengliedern dieser Art muß jedenfalls eine Herabsetzung um eine Stufe stattfinden (§ 18). Um eine doppelte Besteuerung desselben Einkommens einmal bei der juristischen Person und außerdem bei ihren einzelnen Mitgliedern zu verhüten, soll das Einkommen der juristischen Person der Besteuerung nur unterliegen nach Abzug von $3^1/_2$ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals bezw. eines entsprechenden Prozentsatzes bei anderen juristischen Personen (§ 16).

Die Veranlagung erfolgt an dem Wohnsitze, event. dem Aufenthaltsorte, bezw. am Sitze der juristischen Personen und bei beschränkter Steuerpflicht an dem Orte, wo der Grundbesitz, die Betriebsstätte oder der Kassensitz sich befindet (§ 20).

Zur Vorbereitung der jährlich stattfindenden Veranlangung ist

von den Gemeinde- und Gutsvorständen eine Personenstandsaufnahme und Einkommensnachweisung aufzustellen (§ 21—23).

Diejenigen Personen, welche bereits mit mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlangt sind, haben selbst oder durch ihre Vertreter auf ergehende öffentliche Aufforderung innerhalb einer auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist eine Steuererklärung nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen Formularen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll mit der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind (sog. Deklarationspflicht). Die steuerpflichtigen juristischen Personen müssen dabei auch ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und bezügliche Generalversammlungsbeschlüsse einreichen (§ 25). In der Steuererklärung ist das Einkommen nach den gesetzlich unterschiedenen Einkommensquellen anzugeben, desgleichen Schuldenzinsen und Lasten, deren Abzug beansprucht wird (§ 26). Der Steuerpflichtige kann jedoch, statt einen bestimmten Geldbetrag zu nennen, sich auf die Angabe derjenigen Nachweisungen beschränken, deren die Veranlagungskommission für ihre Einschätzung bedarf (§ 27). Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission sind auch Steuerpflichtige, welche noch nicht mit einem Einkommen über 3000 Mk. veranlagt sind, zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet; sie sind, soweit eine Aufforderung an sie nicht ergeht, zur Abgabe der Erklärung berechtigt (§ 25). Die Nichterfüllung der Deklarationspflicht hat, wenn die Versäumnis nicht entschuldbar ist, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung, und die Nichterfüllung trotz wiederholter Aufforderung die Verpflichtung zur Zahlung eines Zuschlags von 25 % und der durch die Unterlassung dem Staate hinterzogenen Steuer zur Folge (§ 30).

Auf Grund der Steuerdeklaration oder des sonst vorhandenen Materials erfolgt zunächst eine Einschätzung des Steuerpflichtigen durch die Voreinschätzungskommission. Den Bezirk derselben bildet in der Regel die Gemeinde bezw. der Gutsbezirk. Doch können auch kombinierte Bezirke nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung und, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erzielt wird, durch den Oberpräsidenten gebildet werden. In den östlichen Provinzen ist die Benutzung der Zweckverbände zu Voreinschätzungsbezirken zulässig. Die Voreinschätzungskommission besteht aus dem Gemeindevorstande bezw. in kombinierten Bezirken dem von der Regierung bestimmten Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Amtmann oder Amtsvorsteher und Mitgliedern in von der Regierung zu bestimmender Anzahl, welche in der Minderheit, soweit

die Regierung nicht darauf verzichtet, von dieser ernannt, der Mehrzahl nach aber von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung gewählt werden (§ 31). Die Thätigkeit der Voreinschätzungskommission ist nur eine begutachtende. Sie hat die Einkommensnachweisungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mk., sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein (§ 32).

Die eigentliche Steuerveranlagung erfolgt erst durch die Veranlagungskommission. In der Regel bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk, die Regierung kann aber auch mehrere Veranlagungsbezirke innerhalb eines Kreises anordnen (§ 33). An der Spitze der Veranlagungskommission steht der Landrat oder ein von der Regierung zu ernennender Kommissar. Dem Vorsitzenden können von der Regierung Hilfsbeamte als Stellvertreter oder als Teilnehmer mit beratender Stimme beigeordnet werden. Die Mitglieder, deren Anzahl die Regierung bestimmt, werden in ihrer Minderheit von der Regierung ernannt, der Mehrzahl nach von der Kreisvertretung und in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirkes auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der ernannten und gewählten Mitglieder aus (§§ 34, 37).

Der Vorsitzende hat das ganze Veranlagungsgeschäft zu leiten. Namentlich liegt es ihm ob, die Personenstands- und Einkommensnachweisungen zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen und die nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, besonders aufzufordern. Er hat alle Steuererklärungen zu prüfen und zu diesem Zwecke über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Die Gemeinde- und Verwaltungsbehörden haben hiezu mitzuwirken, Staats- und Kommunalbehörden die Bücher- und Akteneinsicht zu gewähren, sowie Abschriften zu erteilen. Nur die Einsicht der Bücher und Akten der Sparkassen ist nicht gestattet. Auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtswegen findet eine persönliche Verhandlung mit demselben statt (§ 35). Der Vorsitzende prüft ferner die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Sätze und setzt sie, soweit er sie nicht beanstandet, fest. Liegt ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission vor, oder wird derselbe beanstandet, so schlägt der Vorsitzende unter Gliederung des Einkommens

nach seinen Quellen der zur Entscheidung berufenen Voreinschätzungskommission einen Steuersatz vor (§ 36).

Die Kommission, deren Geschäftsordnung im wesentlichen durch das Gesetz selbst (§§ 50—54) geregelt ist, hat zunächst dieselben Befugnisse zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse wie der Vorsitzende. Den Steuersatz stellt die Kommission nach ihrem Ermessen auf Grund ihrer Ermittlungen fest. An den Inhalt der Steuererklärungen ist sie bei ihrer Schätzung nicht gebunden. Bei Beanstandung einer Erklärung ist aber dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Erklärung zu geben. Falls diese unterbleibt, kann die Kommission die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Erhebungen veranlassen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vornehmen, welche nur unter den in der Civilprozeßordnung festgestellten Voraussetzungen ablehnen dürfen (§ 38).

Das Ergebnis der Veranlagung wird von dem Vorsitzenden jedem Steuerpflichtigen unter Belehrung über die Rechtsmittel mitgeteilt (§ 39).

Gegen das Ergebnis der Veranlagung hat der Steuerpflichtige wie der Vorsitzende der Veranlagungskommission binnen vier Wochen die Berufung an die Berufungskommission (§ 40). Eine solche wird für jeden Regierungsbezirk gebildet. Vorsitzender ist ein vom Finanzminister ernannter Regierungskommissar. Die Mitglieder werden zur kleineren Hälfte von der Regierung, in Berlin von dem Finanzminister ernannt, zur größeren Hälfte von dem Provinzialausschusse, in Berlin von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 41). Der Vorsitzende hat die obere Leitung des Veranlagungsgeschäftes im Bezirke (§ 42). Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen. Sie kann von allen der Veranlagungskommissionen zustehenden Hilfsmitteln Gebrauch machen, auch die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachten der vernommenen Zeugen und Sachverständigen von dem zuständigen Amtsgerichte erfordern. Die Berufungskommission bildet gleichzeitig die Aufsichtsbehörde, indem sie die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen hat, und ihre Erinnerungen bei der Veranlagung für das Steuerjahr zu beachten sind (§ 43). Der Geschäftsgang der Berufungskommission ist gleich dem der Veranlagungskommission gesetzlich geregelt (§§ 50—54).

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission hat deren Vorsitzender wie der Steuerpflichtige die Beschwerde an das Oberver-

waltungsgericht, welche von dem Vorsitzenden bei diesem direkt, von dem Steuerpflichtigen bei der Berufungskommission binnen vier Wochen nach Zustellung ihrer Entscheidung einzulegen ist. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß 1. die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe, oder 2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (§ 44). Die Gegenpartei kann innerhalb vier Wochen eine Gegenerklärung abgeben (§ 45). Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in öffentlicher Sitzung und regelmäßig ohne Anhörung des Steuerpflichtigen. Doch kann demselben von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zu persönlicher Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gegeben werden (§ 46). Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so kann das Oberverwaltungsgericht die Angelegenheit zu anderweiter Entscheidung an die Berufungskommission zurückweisen oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen (§ 47). Ueber Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden aus Anlaß der eingereichten Beschwerden über Entscheidungen der Berufungskommission betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht (§ 48). Im übrigen finden auf das Verfahren die über das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die Erhebung eines Pauschquantums erfolgt jedoch auch ohne mündliche Verhandlung, und ein Anspruch auf Ersatz der Awaltsgebühren besteht nicht (§ 49).

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäftes im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und der Vorsitzenden derselben mit Ausnahme der Rechtsmittel zu entscheiden hat (§ 55).

Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens während des Steuerjahres begründen in der Regel keine Veränderung der bereits erfolgten Veranlagung. Ausnahmsweise tritt während des Steuerjahres eine Steuererhöhung ein bei Vermehrung des Einkommens durch Erbanfall von dem folgenden Monate an (§ 57). Umgekehrt kann Steuerermäßigung beansprucht werden im Falle des Nachweises, daß durch Wegfall einer Einnahmequelle oder ungewöhnliche Unglücksfälle das Einkommen um mehr als ein Viertel vermindert, oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§ 58). Im übrigen treten während des Steuerjahres Veränderungen in den Steuerrollen nur ein infolge von Zugängen, wie Zuzug aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Auslande, Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, Ausscheiden aus

dem Militärdienste, oder infolge von Abgängen bei Erlöschen der Voraussetzungen der Steuerpflicht und zwar von Beginn des folgenden Monats an (§ 59). Bei Zu- und Abgängen, sowie bei der Steuererhöhung entscheidet die Regierung nach vorheriger Entscheidung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission. Ueber die Steuerermäßigung befindet die Regierung auf seinen Antrag. Die Beschwerde geht in beiden Fällen an den Finanzminister. Die Veranlagung bei Zugangstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich. Die Steuerpflichtigen sind nach den allgemeinen Grundsätzen zur Abgabe von Steuererklärungen berechtigt bezw. verpflichtet (§ 60). Bei Wohnsitzveränderungen innerhalb des Steuerjahres ist der Steuerpflichtige zur Abmeldung am Abzugs- und zur Anmeldung am Anzugsorte und zum gleichzeitigen Ausweise über die Einkommensteuerveranlagung verpflichtet (§ 61).

Die Steuer ist vierteljährlich in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangstelle abzuführen. Die Vorausbezahlung auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage ist zulässig (§ 62). Die Einlegung von Rechtsmitteln hebt die vorläufige Zahlungsverpflichtung nicht auf (§ 63). In einzelnen Fällen können veranlagte Einkommensteuerbeträge niedergeschlagen werden, wenn deren Zwangsbeitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde (§ 64). Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben 1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden; 2. von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffs oder Fahrzeuges der kaiserlichen Marine während der Abwesenheit in fremden Gewässern (§ 65); kraft reichsrechtlicher Vorschrift (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 46) von dem Militäreinkommen der Unteroffiziere und Gemeinen und während der Dauer der Mobilmachung auch der Offiziere und Militärbeamten.

Wissentliche falsche Angaben bei den Steuerbehörden über das Einkommen zum Zwecke der Steuerhinterziehung haben die Verwirkung des 2- bis 10fachen Betrages der Verkürzung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, der Jahressteuer, mindestens aber von 100 Mk. zur Folge. Andere wissentlich falsche Angaben ohne die Absicht der Verkürzung werden mit Geldstrafe von 20—100 Mk. bestraft (§ 66). Daneben ist die hinterzogene Steuer zu entrichten,

welche in zehn Jahren und für die Erben in fünf Jahren nach Ablauf des Steuerjahres verjährt (§ 68). Andere Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften sind mit Ordnungsstrafen (§ 68) und Verletzungen der Amtsverschwiegenheit seitens der Beamten und Kommissionsmitglieder mit Geldstrafe bis 1500 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht (§ 69). Das Strafverfahren ist grundsätzlich das gerichtliche. Doch kann sich der Beschuldigte freiwillig der Zahlung einer von der Regierung vorläufig festzusetzenden Geldstrafe nebst Kosten unterwerfen, und die Regierung hierbei eine niedrigere als die gesetzliche Hinterziehungsstrafe zur Anwendung bringen. Nur bei Verletzungen der Amtsverschwiegenheit und, wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat, entscheidet allein das Gericht (§ 70).

Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung trägt der Staat mit Ausnahme der Kosten für Ermittlungen, welche der Steuerpflichtige gelegentlich der Einlegung von Rechtsmitteln durch falsche Angaben veranlaßt (§ 71). Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagegelder gemäß der Verordnung vom 20. Dezember 1876. Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet (§ 72). Die Gemeinden und Gutsbezirke erhalten als Vergütung für die Veranlagungsgeschäfte zwei Prozent der eingegangenen Steuer. Die Erhebung der Steuer richtet sich nach der bestehenden örtlichen Uebung. Die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden und Gutsbezirke haben die Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. zu erheben. Die Erhebungsvergütung beträgt zwei Prozent der Isteinnahme (§ 72).

In den Hohenzollernschen Landen besteht die Einkommensteuer nicht. Auf Grund des hohenzollern-sigmaringischen Gesetzes vom 30. August 1834 [4]), welches durch Gesetz vom 22. Februar 1867 [5]) auch auf Hohenzollern-Hechingen ausgedehnt wurde, gibt es keine allgemeine Einkommensteuer, sondern nur Ertragsteuern von einzelnen Einkommenzweigen. Die durch die Grundsteuer und die Gewerbesteuer nicht betroffenen Einkommen, also Kapitalzins und Dienstverträge, werden besteuert in Form einer Kapitalsteuer und einer Dienstertragsteuer. Das Gesetz vom 25. März 1875 [6]) bestimmt die Kapitalsteuer auf 17 Pf. von 100 Mk. Steuerkapital und stuft die Dienstertragsteuer ab unter Freilassung der Einkommen unter 180 M. Außerdem gelangt nach dem Gesetz vom 27. Juni 1875 [7]) eine Hunde-

[4]) G.S. für Sigmaringen, Bd. 4, S. 95. [5]) G.S. 1867, S. 269.
[6]) G.S. 1875, S. 181. [7]) A. a. O. S. 517.

steuer von jährlich 8 Mk. für jeden Hund zur Hebung, wovon 5/8 der Landeskasse, 3/8 der Gemeinde zufallen.

§ 206. Die Gewerbesteuern.

S. 534. I. Die Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe[8]). An die Stelle der bisherigen Gesetzgebung über die Besteuerung des stehenden Gewerbes ist nunmehr das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891[9]) getreten.

Der Steuerpflicht unterliegen die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe. Der Begriff des stehenden Gewerbes wird steuerrechtlich nicht näher definiert. Es ist daher grundsätzlich der gewerberechtliche Begriff zu Grunde zu legen. Nur negativ gewährt das Gesetz eine Anleitung, indem es die Gewerbe aufführt, welche als Gewerbebetriebe im Umherziehen anzusehen sind, und das Gewerbe gegenüber der Haus- und Landwirtschaft wie gegenüber den liberalen Berufsarten durch kasuistische Detailbestimmungen abgrenzt. In letzterer Beziehung sollen namentlich der Gewerbesteuer nicht unterworfen sein die Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischzucht, Obst- und Weinbau, Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt. Demnach ist der Bergbau, soweit er die Rohprodukte ohne weitere Bearbeitung veräußert, der Gewerbesteuer nicht unterworfen, wohl aber Zucker- und Stärkefabriken, sowie Bierbrauereien als Nebengewerbe der Landwirtschaft. Eine Ausnahme machen dagegen die landwirtschaftlichen Brennereien, welche steuerfrei bleiben. Steuerpflichtig sind diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der Milch zu handeln, oder welche die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern oder ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten. Dagegen ist von der Steuer nicht getroffen die Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse,

[8]) Vgl. v. Philippovich, Art. Gewerbesteuer in Preußen in v. Stengels Wörterbuche, 1. Erg.Bd., S. 46; Burkhard, Art. Gewerbesteuer im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 3, S. 1055 ff.; Kommentare zum Gewerbesteuergesetze vom 24. Juni 1891 von Neukamp, Essen 1891; Menzen, Berlin 1891.

[9]) G.S. 1891, S. 205.

soweit nicht eine weitere Bearbeitung zur Darstellung einer Handelsware hinzutritt; ferner der Handel außerpreußischer Gewerbtreibenden auf Messen und Jahrmärkten und mit Verzehrungsgegenständen auf Wochenmärkten; der Betrieb von Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe unterliegen; die Ausübung eines amtlichen Berufs, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, namentlich der Beruf als Arzt, Rechtsanwalt, vereideter Land- und Feldmesser und als Markscheider.

In subjektiver Hinsicht unterliegen der Steuerpflicht physische und juristische Personen, wie Aktiengesellschaften, Vereine, Genossenschaften, Kommunalverbände. Namentlich sind Konsumvereine mit offenem Laden und Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden, steuerpflichtig. Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer unterliegen der Gewerbesteuerpflicht unter den gleichen Voraussetzungen wie der Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes.

Von der Gewerbesteuer sind befreit das deutsche Reich und der preußische Staat; die Reichsbank; die landschaftlichen Kreditverbände und die öffentlichen Versicherungsanstalten; die Kommunalverbände hinsichtlich der namentlich aufgezählten gemeinnützigen Anstalten, wie Sparkassen, Schlachthäuser 2c. und hinsichtlich der als Gewerbe organisierten Betriebe, wie Pferdebahnen, Gasanstalten, welche ertraglos sind, oder für welche der Finanzminister als im öffentlichen Interesse unternommen Steuerfreiheit gewährt; Konsumvereine ohne offenen Laden, eingetragene Genossenschaften, Kreditvereine, Korporationen, soweit sie statutenmäßig und thatsächlich nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte machen und unter diese weder während ihres Bestehens noch bei ihrer Auflösung Gewinn verteilen. Zeitliche Steuerbefreiung für das folgende Vierteljahr kann gewährt werden bei Tod, Krankheit, Brand, Ueberschwemmung und ähnlichen Unglücksfällen. Die Einstellung der zwangsweisen Beitreibung und die Niederschlagung des verfallenen Steuerbetrages tritt ein, wenn der Steuerpflichtige durch die Beitreibung in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet, oder die Beitreibung aussichtslos wäre.

Die Steuerpflicht beginnt bei einem Betriebsertrage von jährlich 1500 Mk. und einem Anlage- oder Betriebskapitale von 3000 Mk. Es bestehen vier Steuerklassen, die nach der Größe des Betriebsertrages bezw. des Anlage- oder Betriebskapitals gebildet werden. Zur Klasse IV gehören die Gewerbebetriebe mit einem Jahresertrage von 1500 bis 4000 Mk. oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale

von 3000 bis 30 000 Mk., zur Klasse III mit einem Jahresertrage von 4 000 bis 20 000 Mk. oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale von 30 000 bis 150 000 Mk., zur Klasse II mit einem Jahresertrage von 20 000 bis 50 000 Mk. oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale von 150 000 bis 1 000 000 Mk., zur Klasse I mit einem Jahresertrage von mindestens 50 000 Mk. oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale von mindestens 1 000 000 Mk. Maßgebend ist von den beiden Kriterien, Jahresertrag und Betriebskapital, dasjenige, welches die Ueberweisung in die höhere Steuerklasse rechtfertigt.

In der ersten Klasse bildet den Grundsatz eine Steuer von einem Prozent des Ertrages jedes in der Klasse veranlagten Betriebes. Doch wird die Steuer nach Klassensätzen erhoben, welche für die niederen Stufen prozentual geringer sind als für die höheren. In den drei anderen Klassen erfolgt die Verteilung der Steuerpflichtigen durch diese selbst auf die gesetzlich feststehenden Steuerstufen jeder Klasse. Der Staat ermittelt die Zahl der Betriebe, welche in jedem Veranlagungsbezirke zu einer bestimmten Klasse gehören. Gesetzlich steht für jede Klasse ein Mittelsatz fest. Danach muß jede Klasse so viel mal den Mittelsatz aufbringen, als sie Angehörige zählt. Die Mittelsätze betragen in Klasse II 300 Mk., in Klasse III 80 Mk. und in Klasse IV 16 Mk.

Jeder Gewerbtreibende ist verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses, innerhalb bestimmter Frist schriftlich auf einzelne Fragen betreffend äußere Merkmale seines Betriebes wahrheitsgemäß zu antworten, und auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden des Steuerausschusses in verschlossenem Schreiben oder zu Protokoll Jahresertrag und Betriebskapital seines Betriebes der Klasse nach anzugeben. Juristische Personen müssen auch ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und diesbezügliche Beschlüsse der Generalversammlung alljährlich der Bezirksregierung einreichen. Eine weitergehende Deklarationspflicht besteht nicht. Doch sind in den Einkommensteuerdeklarationen die Jahreseinkünfte aus dem Gewerbebetriebe besonders anzugeben und bilden demnach eine Kontrolle für die Angaben bei der Gewerbesteuerveranlagung. Diese erfolgt für jedes Steuerjahr nach Maßgabe des Ertrages bezw. des Anlage- und Betriebskapitales im mittleren Stande des bereits abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Die Veranlagungsbezirke bilden für die erste Klasse die Provinzen, für die zweite die Regierungsbezirke, für die dritte und vierte die Kreise. Nur die Stadt Berlin ist für jede Klasse ein eigener Veranlagungs-

bezirk. Der Finanzminister kann unter Umständen diese Bezirke abändern. Die Steuerpflichtigen jeder Klasse und jedes Veranlagungsbezirkes bilden zusammen eine Steuergesellschaft.

Die Veranlagung erfolgt für jeden Veranlagungsbezirk durch einen mindestens sechs Mitglieder zählenden Steuerausschuß. Die Mitglieder desselben werden in der ersten Klasse zu zwei Dritteln vom Provinzialausschuß, in Berlin von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung auf drei Jahre aus den Reihen der Gewerbetreibenden der Provinz gewählt, zu einem Drittel ebenso wie der Vorsitzende vom Finanzminister ernannt. In der zweiten bis vierten Klasse wählen die Steuergesellschaften die Mitglieder des Steuerausschusses auf drei Jahre. Den Vorsitz führt ein staatlicher Kommissar, der nur bei Stimmengleichheit Stimmrecht hat. Die Zuteilung der Steuerpflichtigen in die verschiedenen Klassen liegt den Vorsitzenden der Ausschüsse, die Verteilung der von der Steuerkasse aufzubringenden Gesamtsteuersumme unter die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft dem Steuerausschusse ob.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung hat der Steuerpflichtige binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung das Recht des Einspruchs bei dem Steuerausschusse. Gegen seine Entscheidung geht die Berufung binnen gleicher Frist an die Bezirksregierung. Endlich kann gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen Beschwerde beim Oberverwaltungsgerichte erhoben werden. Die Beschwerde darf sich jedoch nur darauf stützen, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Neben der Gewerbesteuer besteht für Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus eine besondere Betriebssteuer. Diese beträgt jährlich 10 Mk. für die kleinsten, von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe, 15 Mk. für die Betriebssteuerpflichtigen der IV., 25 Mk. für die der III., 50 Mk. für die der II. und 100 Mk. für die der I. Gewerbesteuerklasse. Die Abgabe wird von jeder Betriebsstätte, in der geistige Getränke verabfolgt werden, besonders erhoben.

Die Hinterziehungsstrafe bei Unterlassen der rechtzeitigen Anmeldung des steuerpflichtigen Betriebes beträgt das Doppelte der Jahressteuer. Außerdem bestehen Geldstrafen für die Verletzung der dem Steuerpflichtigen auferlegten Mitteilungspflichten und für die Verletzung der den Mitgliedern der Kommissionen obliegenden Amtsverschwiegenheit. Bei idealer Konkurrenz einer Gewerbepolizeikontravention und einer Gewerbesteuerkontravention ist nach § 148 der

Gewerbeordnung nur auf letztere zu erkennen. Damit ist aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß nach Verjährung der einen Kontravention noch wegen der anderen ein Strafverfahren eingeleitet wird [10]).

In den Hohenzollernschen Landen gelangt eine besondere Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe zur Hebung auf Grund des hohenzollern-sigmaringischen Gesetzes vom 30. August 1834 [11]), welches nach dem Gesetze vom 22. Februar 1867 [12]) auch in dem ehemaligen Fürstentume Hohenzollern-Hechingen gilt. Das Stammkapital der Gewerbesteuer wird nach dem Ertrage des Gewerbebetriebes, d. h. nach dem Arbeitsverdienste des Unternehmers und seiner Gehilfen und nach dem Gewinne aus dem Betriebskapitale berechnet. Zum Zwecke der Veranlagung werden nun vier Hauptabteilungen gebildet: a. Handwerker, b. Fabrik- und Handelsgewerbe, c. Mühlen und andere Werke, d. Wirtschaftsgewerbe. Nach dem Gesetze vom 6. Juni 1835 zerfallen dann die einzelnen Hauptabteilungen je nach der Ausdehnung des Betriebes in Klassen, und diese wieder in Unterabteilungen, für welche verschiedene Stammkapitalien festgesetzt werden. Erhoben auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1875 [13]) von je 100 Mk. Steuerkapital eine Jahressteuer von 17 Pf.

Für die Insel Helgoland hat eine Regulierung bisher nicht stattgefunden.

§ 207. Die Stempel- und Erbschaftssteuern.

S. 543. In wesentlichen Punkten wurde die Erbschaftssteuer neugestaltet durch das Gesetz vom 19. Mai 1891 betreffend Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes [14]). Der geltende Rechtszustand ist nunmehr folgender.

Der Steuer unterliegen Erbschaften und Vermächtnisse einschließlich der Vermögen von Verschollenen bei ihrer Ausantwortung und

[10]) Vgl. Entsch. des Kammergerichts v. 9. Mai 1881 und 23. Dezember 1886 — Johow und Küntzel, Bd. 2, S. 208, Bd. 7, S. 205 —.

[11]) G.S. für Hohenzollern-Sigmaringen Bd. 4, S. 95.

[12]) G.S. 1867, S. 269. [13]) G.S. 1875, S. 181.

[14]) G.S. 1891, S. 72 ff. Komm. zum Erbschaftssteuergesetze von Labus, 2. Aufl., Breslau 1891; Meitzen, Berlin 1891. Vgl. auch Eschenbach, Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer, ein Beitrag zum bürgerlichen Gesetzbuche und zur Steuerreform, Berlin 1891; Zeller, Die Erbschaftsbesteuerung im Verhältnis zum Heimatstaate und zu anderen Staaten in Schanz, Finanzarchiv 1890, I, S. 317 ff.; v. Mayr, Art. Erbschaftssteuer in v. Stengels Wörterbuch, 1. Erg.Bd. S. 32 ff.; Eschenbach, Art. Erbschaftssteuer im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 3, S. 295 ff.

die schriftlich beurkundeten Schenkungen von Todeswegen, auch wenn sie remuneratorische oder in die Form eines lästigen Vertrages eingekleidet sind. Von dem unbeweglichen Vermögen ist ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit des Erblassers nur das in Preußen belegene der Steuer unterworfen. Die Steuerpflicht des beweglichen Vermögens entscheidet sich dagegen nach dem Wohnsitze des Erblassers. Doch unterliegt, auch wenn der Erblasser in Preußen seinen Wohnsitz hatte, außerhalb Preußens befindliches bewegliches Vermögen der Steuer nur insoweit, als davon in dem auswärtigen Staate keine oder eine geringere Abgabe als in Preußen erhoben wird. Ausnahmen von dieser Regel kann im Interesse der Gegenseitigkeit der Finanzminister festsetzen [17]).

Steuerfrei sind alle Anfälle unter 150 Mk,, sowie alle Anfälle, welche gelangen an a. Ascendenten, b. Descendenten, c. Ehegatten, d. Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehören und zu demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 900 Mk. nicht übersteigt, e. den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden und diesen gleichgestellt sind, f. Orts- und Landarmenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige, g. öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind, h. öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, i. deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, k. Personen, denen bisher auf Grund besonderer Rechtstitel eine Befreiung vom Erbschaftsstempel zustand.

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis dem Erbschaftssteueramte, davon Mitteilung zu machen. Hierbei wird angenommen, daß in Europa sich aufhaltende Personen spätestens am 30. Tage nach Eintritt des Anfalls von demselben Kenntnis erlangt haben. Außerdem geben die Gerichte den Erbschaftssteuerämtern Abschrift aller bei

---

[17]) Durch Restr. vom 29. Juni 1891 — C.Bl. der Abgabenverw. 1891, S. 199 — hat der Finanzminister demgemäß bestimmt, daß im Verhältnisse zu Oesterreich, Anhalt, Hessen und Braunschweig die Erhebung der preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen auch ferner unabhängig vom Wohnsitze des Erblassers nur dann zu geschehen hat, wenn der Erblasser preußischer Staatsangehöriger war.

ihnen eröffneten letztwilligen Verfügungen, aus denen ein steuerpflichtiger Anfall folgt. Innerhalb einer weiteren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat dann der Steuerpflichtige ein vollständiges Nachlaßinventar mit Wertangaben und eine Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse einzureichen. Diese zweite Frist kann jedoch auf Antrag verlängert werden. Ueber die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses ist das Erbschaftssteueramt eine eidesstattliche Versicherung zu erfordern berechtigt. Die Berechnung der Erbschaftssteuer erfolgt einerseits nach dem gemeinen Werte der Masse zur Zeit des Anfalls, wobei laufende Nutzungen zu kapitalisieren sind, andererseits nach dem ganzen Anfalle jedes einzelnen Erwerbers.

Der Anfall wird versteuert 1. mit einem Prozent, wenn er an Personen gelangt, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und zu demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf Lebenszeit beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden; 2. mit zwei Prozent, wenn er gelangt an a. adoptierte oder infolge der Einkindschaft zur Erbschaft berufenen Kinder und deren Descendenten, b. voll- und halbbürtige Geschwister und deren Descendenten; 3. mit vier Prozent, wenn er gelangt an a. vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft, b. Stiefkinder und deren Descendenten und deren Stiefeltern, c. Schwiegerkinder und Schwiegereltern, e. wohlthätige, gemeinnützige und Unterrichtsanstalten zu den Zwecken dieser Institute, sofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist; 4. mit acht Prozent in allen anderen Fällen.

Die Defraudation der Erbschaftssteuer hat außer der Verpflichtung zur Nachzahlung Geldstrafe bis zu 3000 Mk. zur Folge.

Die Erbschaftssteuer mit Ausnahme der bereits zur Hebung gelangten Steuerbeträge verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der steuerpflichtige Anfall erworben ist. Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt. Die Verjährung sichergestellter Steuerbeträge kann nicht vor Ablauf des Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen.

In den Hohenzollernschen Landen und im Kreise Herzogtum Lauenburg kommen einzelne mit der dort nicht geltenden Stempelgesetzgebung

im Zusammenhange stehende Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes nicht zur Anwendung.

§ 209. Die Reichssteuern.

S. 555. Zu den Zollausschlüssen ist nach § 1 des Gesetzes betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem deutschen Reiche die Insel Helgoland hinzugetreten. Doch werden in Helgoland besondere Zölle auf Wein, Bier, Spiritus und Petroleum erhoben. Dagegen ist durch Vertrag vom 2. Dezember 1890[3a]) die österreichische Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des deutschen Reiches angeschlossen worden.

S. 558. Eine Novelle zum Branntweinsteuergesetze erging am 8. Juni 1891[12a]). Dadurch ist das Kontingent mit niedrigerem Verbrauchsabgabensatze bei der erstmaligen Neubemessung für die bisher beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, die in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267 750 Liter Bottichraum bemaischt haben, um ein Fünftel der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabensatze hergestellten Jahresmengen erhöht worden. Außerdem ist die Materialsteuer für einzelne Brennereien herabgesetzt.

S. 559. 6. Die Zuckersteuer. Dieselbe ist gegenwärtig neu geregelt durch ein Gesetz vom 31. Mai 1891[15]). Gegenstand der Besteuerung ist der inländische Rübenzucker. Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält, doch haftet der Zucker für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte dritter. Die Steuer beträgt 18 Mk. für 100 Kilogramm Nettogewicht. Der Steuer ist nicht unterworfen der Zucker, welcher unter Steuerkontrolle ausgeführt wird. Auch kann der Bundesrat die Freilassung nicht zur Verzehrung bestimmten Zuckers anordnen.

[3a]) R.G.Bl. 1891, S. 59 ff. Wegen Festsetzung der Zollgrenze vgl. C.Bl. 1891, S. 155.

[12a]) R.G.Bl. 1891, S. 338 ff. Vgl. dazu die Ausführungsverordnung des Bundesrats vom 2. Juli 1891 — C.Bl. 1891, S. 198.

[15]) R.G.Bl. 1891, S. 295 ff. Vgl. auch v. Mayr, Art. Zuckersteuer in v. Stengels Wörterbuch, 1. Erg.Bd. S. 109 ff.

Sechster Abschnitt. Das Gebiet der Kirche und Schule.

Kap. I. Der Staat und die Religionsgemeinschaften.

§ 220. Der Staat und die evangelische Kirche.

S. 641. Zu dem Gesetze vom 3. Juni 1876 erging eine Novelle unter dem 19. Mai 1891 [11a]).

§ 222. Der Staat und die übrigen Religionsgesellschaften.

S. 662. In den Hohenzollernschen Landen sind die Gemeindeverhältnisse der Juden durch ein Gesetz vom 9. August 1837 geregelt.

Kap. II. Das Unterrichtswesen.

§ 223. Staat, Kirche und Schule in geschichtlicher Entwicklung.

S. 670. Neue, sich lediglich auf das Volksschulwesen beschränkende Unterrichtsgesetzentwürfe sind beim Landtage eingebracht worden unter dem Ministerium v. Goßler 1890/91 und v. Zedlitz 1891/92. In beiden Fällen ist es nicht einmal zur vollständigen Durchberatung des Entwurfs im Abgeordnetenhause gekommen.

§ 225. Das höhere Unterrichtswesen.

S. 693. Durch Gesetz vom 25. Juli 1892 [10a]) ist das Diensteinkommen der Lehrer an nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten in Uebereinstimmung mit den für staatliche Schulen geltenden Grundsätzen festgestellt worden.

Die Titel und Rangverhältnisse der Lehrkräfte an den höheren Unterrichtsanstalten haben eine einheitliche Regelung erfahren durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1892. Die Leiter der dem Unterrichtsministerium unterstellten höheren Lehranstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer führen danach den Amtstitel „Direktor" und gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten, können aber nach zwölfjähriger Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden. Die wissenschaftlichen Lehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und höheren Bürgerschulen führen die Amts-

[11a]) G.S. 1891, S. 64. [10a]) G.S. 1892, S. 219.

bezeichnung „Oberlehrer“ und gehören zur fünften Rangklasse, doch kann einem Teile derselben bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Charakter Professor und der Hälfte der Professoren der Rang der Räte vierter Klasse verliehen werden, wenn sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben. Die Ernennung und bei nicht staatlichen höheren Lehranstalten die Bestätigung der Leiter höherer Unterrichtsanstalten und die Beilegung des Ranges als Rat vierter Klasse an Direktoren und Professoren steht dem Könige, die Ernennung und Bestätigung der Professoren, soweit sie nicht in geeigneten Fällen durch den König erfolgt, dem Unterrichtsminister und die Ernennung und Bestätigung der Oberlehrer dem Provinzialschulkollegium zu.

Register zu den Ergänzungen.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

Abgeordnetenwahlen 2.
Ablösung in Neuvorpommern und Rügen 22.
Abteilungen für Wahlen 2, 3, der Regierungen 18.
Amtmann in Westfalen 18.
Amtsbezirke 18.
Amtsgerichtspräsident in Berlin 19.
Anmeldepflicht für die Krankenversicherung 44.
Apotheker 31.
Arbeiterausschuß 32.
Arbeiter, gewerbliche 26.
Arbeiterinnen 32.
Arbeiterschutzgesetz 26.
Arbeitsbuch 29.
Arbeitsordnung 31.
Armenpflege, außerordentliche 31.
Auflösung einer Gemeindevertretung 17.
Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke 16.

Baukrankenkasse 42.
Beiträge für die Krankenversicherung 44.
Bergarbeiter 25.
Berufungskommission für die Einkommensteuer 55.
Betriebskrankenkasse 42.
Betriebssteuer der Gastwirte 62.
Branntweinsteuer 66.
Bürgermeister in der Rheinprovinz 18.

Deklarationspflicht 53.
Dienstertragsteuer 58.
Disciplinarverfahren gegen ländliche Gemeindebeamte 16.
Dorfgericht 17.

Einigungsämter 37.
Einkommen 50.
Einkommensteuer 49.
Eisenbahnarbeiter 34.
Eisenbahnen 38.
Erbschaftssteuer 62.
Ertragssteuern in Hohenzollern 58.

Fabrikarbeiter 31.
Fabrikinspektoren 33.
Forensen in den Landgemeinden 9.
Fortbildungsschulen 30.

Gehilfen, gewerbliche 27.
Gemeindeabgaben in den Landgemeinden 12.
Gemeindebeamte 11.
Gemeindehaushaltsetat 12.
Gemeinderecht 8.
Gemeindesteuern 4, 12.
Gemeindeversammlung 10.
Gemeindevertretung 10.
Gemeindevorsteher 11.
Gewerbegerichte 34.
Gewerberäte 33.
Gewerbesteuer 59, in Hohenzollern 63.
Gewerbesteuerklassen 61.
Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke 6.
Grundbesitzer in den Landgemeinden 9.
Gutsbezirke 12.
Gutsvorsteher 12.

Handelsministerium 19.
Helgoland 1, 2, 3, 18, 66.
Herrenhaus 2.
Hilfskassen 42.
Hohenzollern, Steuerverfassung 58, 63.

Jagdscheine 24.
Innungen 36.
Innungskrankenkassen 42.
Juden in Hohenzollern 67.
Jugendliche Arbeiter 29, 32.